

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*

Les agents internationaux. Colloque d'Aix-en-Provence. (Préface de Suzanne Bastid). Paris: Pedone (1985). XI, 435 S. (Société Française pour le Droit International). F 240.– brosch.

Ob die Tätigkeit im internationalen öffentlichen Dienst eine Laufbahn darstelle oder nur eine Laufbahnphase bilde, verdient nicht erst seit 1971 Aufmerksamkeit, als die Studienkommission für die Reform des öffentlichen Dienstrechts beim Bundesminister des Innern die Frage an die Spitze ihrer Stellungnahme zu den Personalordnungen repräsentativer weltweiter und regionaler Staatenverbände setzte – Joseph H. Kaiser/Franz Mayer/Carl H. Ule (Hrsg.), *Recht und System des öffentlichen Dienstes in den internationalen und übernationalen Organisationen*, Anlageband 4 zum Bericht der Kommission, S.25ff. insbesondere 61–63 (Baden-Baden 1973). Seitdem aber hat das Anliegen noch an Gewicht gewonnen, weil in wesentlichen Industriestaaten des Atlantischen Beckens die Verwendung in einem internationalen Sekretariat offenbar soviel an Reiz verloren hat, daß es selbst mit Hilfe der betroffenen Regierungen nicht mehr gelingt, die »Quote« jener Mitglieder im Stellenkegel mit deren Staatsangehörigen zu besetzen, ohne daß die Entwicklung des heimischen Arbeitsmarktes in den letzten Jahren diese Tendenz abgeschwächt hätte. Das gilt nicht zuletzt für die Bundesrepublik, wieweil sich der deutsche Anteil am Personal der Europäischen Gemeinschaften eher in der Nähe wünschenswerter Größenordnungen hält. Solche Zurückhaltung gegenüber Arbeitgebern und Dienstherren, die im Rufe der Großzügigkeit standen, ja noch stehen, mag den überraschen, der sich mit der geringen juristischen Bestandskraft wohl sämtlicher Personalordnungen nicht vertraut machen konnte. Die Abänderbarkeit der Texte bleibt aber vielfach nicht unausgenutzt. Die Beweglichkeit einschlägiger Regelungen erscheint vielmehr als einer ihrer wesentlichen Züge. Weil die Ergänzungen vielfach die Rechtslage der Bediensteten internationaler Zusammenschlüsse schwächen und ihre materiellen Umstände verschlechtern, mag man gerade in der geringen Bestandskraft der Texte einen wesentlichen

* Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

Grund für den Entschluß sehen, die Laufbahn des internationalen »Beamten« abzubrechen und die dortige Verwendung damit zur Laufbahnphase zu machen, soweit nicht von Anfang an solcher Vorbehalt bereits gefaßt war.

Dieser Hinweis soll die Aktualität der Jahrestagung 1984 der Französischen Gesellschaft für Völkerrecht in Aix-en-Provence unterstreichen, die sich der juristischen Beschaffenheit des internationalen öffentlichen Dienstes und der Rechtslage seiner Angehörigen widmete. Schon der Auftakt des Gastgebers, Professor Louis Dubouis (Aix-en-Provence), zählt Gründe für die Fragilität des Dienstverhältnisses zu staatenverbandlichen Einrichtungen auf, die er gerade in der Bedrohung des Bestandes ganzer Gruppen von Anstellungen, etwa beim Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu den Europäischen Gemeinschaften sowie in den Hemmnissen des Anpassens der Bezüge sieht, welche letztere sich bis zum Infragestellen der materiellen Unabhängigkeit der Betroffenen auswirken könne. Aber sein Referat (S.3-36) endet dennoch mit einer hoffnungsvollen Note. Dubouis zufolge eignet sich nämlich der internationale öffentliche Dienst durchaus als Laufbahn, wenn echte Dynamisierung des Bezahlungssystems gewährleistet bleibe sowie die Bestandsgarantien des Beschäftigungsverhältnisses verstärkt würden. Damit werde dem Postulat verhältnismäßiger Gleichstellung mit der staatlichen Beamtenschaft sowie den Vertragsangestellten der öffentlichen Hand entsprochen, das von Anfang an als maßgebliche Zielvorstellung die Entwicklung der *fonction publique internationale* bei Besoldung, Bestand des Anstellungsverhältnisses und Ruhestandsregelung orientiert habe. Freilich räumt er an Hand des Beobachtens der Rechtswirklichkeit ein, daß sie nicht selten hinter jenen Forderungen zurückbleibe, weil sich schwerlich leugnen lasse, daß die Betroffenen von den insoweit mitwirkungsbefugten nationalen Finanzbehörden und den für das Dienstrecht zuständigen Ministerialressorts als Stiefkinder behandelt würden.

Ferner wird deutlich, daß internationale Organisationen gleichzeitig Arbeitgeber mit erhöhten Ansprüchen an die Ergebenheit, an die Treue ihrer Beschäftigten und an die Unabhängigkeit ihres dienstlichen Verhaltens von einzelstaatlichen Interessen sind. Gerade hieraus wird abschließend die Forderung nach Wahrung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen den Leistungen des Dienstherren einerseits und der Angestellten andererseits abgeleitet.

Solche Beobachtungen fanden ihren Beleg in den illustrativen Kurzbeiträgen von André Lewin über den höheren internationalen öffentlichen Dienst, von Jean-Marie Dufour über die naturwissenschaftliche Forschung als Aufgabe europäischer Regionalorganisationen, insbesondere des CERN, Yves Daudet über die Mitglieder von Sachverständigenkommissionen, schließlich Reinhard Rainer über die nukleare Sicherheitskontrolle als Aufgabe internationaler Beamter in der Atomagentur der OECD. In der anschließenden Wechselrede trat ungeachtet der Verschiedenheit der Sachaufgaben, die die als Beleg verwandten Organisationen wahrnehmen, weithin einheitliches Bejahen der Leistungsfähigkeit der internationalen Beamtenschaft zutage, deren fachliche Tauglichkeit und Unparteilichkeit ge-

rade wegen des unausgeglichene Entwicklungsstandes ihres jeweiligen Dienstrechts Beifall fanden.

Mit dem zweiten Tagesordnungspunkt «La carrière des agents internationaux» erreichte der Meinungs austausch einen ersten Höhepunkt. Zwar bezogen sich die Konkretisierungen in den Berichten von Maurice Bertrand über die Vereinten Nationen, von Alain Coret über die Europäischen Gemeinschaften sowie von Karl-H. Marquardt über den Europarat (S.192–257) lediglich auf die *politique de recrutement* jener Zusammenschlüsse. Aber die Berichte ließen keinen Zweifel daran, daß mit der möglichen – aber wohl nicht für alle zur Personaleinstellung befugten Organe einheitlichen – Ausnahme der Europäischen Gemeinschaften der Einfluß der Staaten und ihrer diplomatischen Vertretungen sich jedenfalls insoweit als maßgeblich erweist, als gegen deren Widerspruch eine Verwendung recht selten erfolgen wird. Auch fand sich bestätigt, daß es fast nie zu förmlichen Anfragen und ausdrücklichen Zustimmung- oder Ablehnungserklärungen kommt. Doch klang an, daß jedenfalls in einer Reihe von Zusammenschlüssen die Bewerbungsunterlagen wohl eher selten in den Geschäftsgang gelangen, bevor die Vertretung des jeweiligen Heimatstaates zu erkennen gab, daß sie die Einstellung des Kandidaten begrüßen oder ihr zumindest keine Bedenken entgegensetzen würde. Daß der Nationalitätenproporz, den die Personalordnungen zahlreicher intergouvernementaler Organisationen ausdrücklich vorschreiben, die Unabhängigkeit der Bediensteten steigere, machte auch das Hauptreferat von Alain Pellet (S.143–191) über die Laufbahn im internationalen öffentlichen Dienst nicht geltend. Nicht nur mit der Praxis vertraute vormalige Angehörige solcher Sekretariate unterstrichen jedoch den maßgeblichen Einfluß des Grundsatzes auf den weiteren Berufsweg der Sekretariatsangehörigen, weil er auch bei Beförderungen eine Rolle zu spielen pflegt, möchte jede Regierung ihre Staatsangehörigen hinsichtlich des Ranges in der Hierarchie doch ebenfalls angemessen berücksichtigt sehen. Die rechtliche Bewehrung der Unabhängigkeit, Herkunft und Sprache als Ansatzpunkt rechtlich schwer erfaßbarer Einflußnahmen sowie die Unabhängigkeit mitgliedstaatlicher Beamter im Dienste intergouvernementaler Einrichtungen bildeten weitere Schwerpunkte von Rede und Aussprache zum zweiten Tagesordnungspunkt.

Das treffliche Referat von David Ruzié (Universität Paris V, René-Descartes) über den Rechtsschutz der internationalen Bediensteten läßt sich angesichts seines wohlgegliederten Materialreichtums zwar nicht zusammenfassen, wohl aber inhaltlich kennzeichnen durch seine Schlußbemerkung – «... on ne peut manquer de relever le caractère très relatif de ces diverses mesures de protection ... mis à part les cas de défaillances de quelques agents internationaux, oublieux de leurs obligations internationales, on constate, en revanche, que certains Etats ... témoignent, par leur comportement, de leur réticence, pour ne pas dire de leur hostilité, à accepter le principe même d'une fonction publique internationale, échappant à toute ingérence étatique» (S.324).

Damit sind die wesentlichen Bezugspunkte gegenwärtiger Kritik des Schutzes,

nicht nur des Rechtsschutzes, internationaler Bediensteter angesprochen. Nicht innerer Verfall der internationalen Sekretariate, nicht Mangel an fachlicher Tauglichkeit der Amtsträger, nicht das Fehlen der Loyalität gegenüber der gesamten staatenverbandlichen Institution belasten Bestand und Ergebnisträchtigkeit des internationalen öffentlichen Dienstes, mögen sie auch in seltenen Ausnahmefällen bei jedem typenbildenden Ansatzes auftreten. Die Berichte, die dem Referat von Ruzié als Belege aus der Praxis folgten, verdeutlichten und bestätigten erneut diese Einsicht, so der Beitrag von Paul Tavernier (Grenoble) über «La Sureté et la Sécurité Personnelles des Agents Internationaux», in der Darstellung der Personalvereinigungen in der »Familie« der Vereinten Nationen, insbesondere der Internationalen Arbeitsorganisation, von Jacques Lemoine, endlich in der Übersicht über die gemeinsame Pensionskasse der UN-Bediensteten von Witold Zys.

Die hohe inhaltliche Qualität, die Redlichkeit der Dokumentation und die geschliffene Form des Dargebotenen veranlassen zu aufrichtiger Reverenz vor den französischen Kollegen. Mit ihnen weiß sich der Rezensent einig in der kritischen Distanz zum heutigen Zustand des internationalen Beamtenrechts, die in Aix-en-Provence immer wieder zum Ausdruck kam. Vielleicht ist das Bekunden solcher Vorbehalte eines der wenigen Mittel der wissenschaftlichen Stellungnahme, die zur Verbesserung, jedenfalls aber zur Rückbildung offenkundiger Mängel gegenwärtiger tatsächlicher und juristischer Regelmäßigkeiten des internationalen öffentlichen Dienstes verblieben. Daß die Rekrutierung von Laufbahnbewerbern zur Verwendung in internationalen Sekretariaten, noch mehr das Gewinnen überdurchschnittlich qualifizierter Interessenten gerade aus der Bundesrepublik zunehmend Schwierigkeiten begegnet, sollte hierzu als Mahnung verstanden werden, daß die rechtspolitische Sicht des internationalen öffentlichen Dienstes angreifbar ist, ja mit Gewißheit auf mittlere und lange Frist die Bundesrepublik bei internationalen Kontakten benachteiligen dürfte. Trifft es zu, daß die in fachlicher und sprachlicher Eignung begründete Tauglichkeit zur Verwendung in einem internationalen Sekretariat Qualitätsmaßstäben gerecht zu werden hat, die die Anforderungen des heimischen öffentlichen Dienstes übersteigen, so mag es erneut vertretbar erscheinen, dienstrechtliche Anreize dafür zu schaffen oder, wo sie noch nicht weggefallen sind, zu erhalten, um Interessenten, nicht zuletzt Deutsche, zum Erwerb der hierfür notwendigen Qualifikationen zu ermutigen. Die Bestandsaufnahme von Aix-en-Provence, das treffliche Programm der Jahrestagung 1984 der Société Française pour le Droit International können hierbei wertvolle Arbeitshilfen bieten.

Hugo J. Hahn, Würzburg

Back Impallomeni, Elisabeth: Spazio cosmico e corpi celesti nell'ordinamento internazionale. Padova: Cedam 1983. X, 228 S. (Pubblicazioni della Facoltà di Scienze Politiche dell'Università di Padova, VI, Istituto di studi internazionali). L 30.000 brosch.

Ihrer Arbeit über »Weltraum und Himmelskörper in der internationalen Rechtsordnung« legt E. Back Impallomeni sechs internationale Weltraumverträge

sowie eine Deklaration der Generalversammlung der Vereinten Nationen zugrunde. Im einzelnen sind dies der Atomstop-Vertrag vom 5.8.1963, die Deklaration der Generalversammlung über die bei Erforschung und Nutzung des Weltraums anwendbaren Rechtsprinzipien, der Vertrag über die Forschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper vom 27.1.1967, der Vertrag über die Rettung von Astronauten und Raumkapseln im Weltraum vom 22.4.1968, die Konvention über internationale Haftung für Schäden durch Weltraumobjekte vom 29.3.1971, die Konvention über die Registrierung von Raumobjekten vom 14.1.1975 sowie der Mondvertrag vom 5.12.1979, die alle im Anhang zweisprachig abgedruckt sind.

Das Anliegen der Verf. ist es, an Hand dieser Verträge herauszufinden, ob sie eine hinreichende, einheitliche Regelung für den Bereich des Weltraums und der Himmelskörper beinhalten. Nachdem in der Einleitung sehr zurecht abgelehnt wird, das Weltraumrecht als ein Sonderrechtsgebiet außerhalb des Völkerrechts zu verstehen, greift sich die Verf. die vier wichtigsten Bereiche dieses Rechtsgebiets und deren Behandlung in den genannten Verträgen heraus.

Im ersten Kapitel behandelt sie die Frage nach der rechtlichen Einordnung des Weltraums. Sie sieht ihn als *res communis omnium*, also als keiner Souveränität unterwerfbar, jedoch nutzbar durch alle Staaten. Dies gilt insoweit auch für Himmelskörper, als diese zwar sehr weitgehender Nutzung, nicht aber der Aneignung zugänglich sind.

Im zweiten Kapitel stellt die Verf. der *res communis omnium*-Konzeption für den Weltraum als Ganzes das Konzept der *common heritage of mankind* bezüglich der Himmelskörper entgegen. Sie legt die Entstehung dieses Begriffs aus dem Konzept der *res communis omnium* dar und erläutert die Unterscheidung, die beide Konzepte inzwischen trennt und die im wesentlichen darin liegt, daß kriegerischer Gebrauch und wirtschaftliche Nutzung allein zugunsten desjenigen, der diese Nutzung vornimmt, nur für die *res communis* gilt. Aus der Prüfung der Verträge ergibt sich, daß Himmelskörper als *common heritage of mankind* anzusehen sind, wobei die Verf. jedoch die Probleme nicht übersieht, die sich hierbei aus dem Teilhaberecht aller Staaten ergeben z. B. im Bereich der wissenschaftlichen Forschung.

Das dritte Kapitel betrifft die Abgrenzung Luftraum – Weltraum und die Gewährleistung der Aktivitäten im Weltraum wie z. B. den Durchflug von Raumobjekten etc. Hier, wie auch in den vorhergehenden Kapiteln, zieht die Verf. weitgehend Parallelen zum Seerecht, die grundsätzlich zulässig erscheinen, in einigen Punkten jedoch sehr weit gehen, wie dort, wo Himmelskörper dem Meeresboden gleichgesetzt werden bezüglich ihrer rechtlichen Behandlung. Sinnvoll an der Orientierung am Seerecht scheint jedoch die Nutzung der hier gefundenen Regelungen für Luft- und Weltraum für Bereiche wie Überflug und ähnliches.

Das letzte Kapitel spricht die schwierigen Fragen der Haftung an, die noch keine zufriedenstellende Lösung gefunden haben außer im Bereich der reinen Verschuldenshaftung.

Insgesamt ist diese hier vorliegende »Kommentierung« zu Einzelfragen des Weltraumrechts an Hand der genannten Verträge als sinnvoller Beitrag zur Klärung des geltenden Weltraumrechts und der besonderen Probleme dieses noch relativ neuen Rechtsgebiets zu werten, wenn auch zu bemängeln ist, daß eine Beantwortung der anfänglich gestellten Frage nach der hinreichenden Regelung des Weltraumrechts durch diese Verträge nicht oder eben nur implizit erfolgt.

Karin Oellers-Frahm

Badr, Gamal Moursi: State Immunity: An Analytical and Prognostic View. The Hague, Boston, Lancaster: Nijhoff 1984. VIII, 243 S. (Developments in International Law, Bd.5). Dfl.120.-/£ 30.50/approx. US\$ 46.- geb.

Mit seiner »analytischen und prognostischen« Studie über die Staatenimmunität verfolgt Badr ein grundsätzliches Anliegen: auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Staatenpraxis den Funktionen und der Daseinsberechtigung dieses Konzepts nachzugehen. Sein Unternehmen, die Staatenimmunität in das Musealienkabinett ausgedienter Institute des Völkerrechts zu verweisen, dürfte dem Buch ein breites Interesse sichern. Im Vordergrund steht dabei das Erkenntnisverfahren; die Doktrin von der eingeschränkten Vollstreckungsimmunität wird nicht ernsthaft in Frage gestellt.

Im ersten Teil des Buches wird zunächst in recht detaillierter Manier die Entwicklung nachgezeichnet, die das Konzept der Staatenimmunität bis zu den neueren nationalen Kodifikationen (namentlich Großbritanniens und der USA) genommen hat. Die eingehende Exegese früher Leitentscheidungen läßt den Verfasser zu dem Befund gelangen, daß sich die Doktrin von der absoluten Immunität in der anglo-amerikanischen Rechtsprechung erst später, als die landläufige Ansicht bislang annimmt, fest etabliert hat. Im Anschluß an die historische Darstellung entwickelt Badr dann ein Konzept für die Distinktion von Hoheitsakten und sonstigen, »privaten« staatlichen Maßnahmen. Für den Verfasser reduziert sich der Unterschied zwischen hoheitlichen und anderen Akten letztlich auf einen einfachen Kern. Ein Hoheitsakt stelle sich stets als einseitige Ausübung staatlicher Befugnisse über andere innerhalb der staatlichen Territorialhoheit dar; nichthoheitliche Maßnahmen seien dagegen Ausdruck der Gleichordnung. Vier Kriterien sollen eine ebenso prompte wie praktikable Abgrenzung gestatten: das Zustandekommen des Aktes auf einseitiger oder aber bilateraler Grundlage, die Unterwerfung der betroffenen Personen unter die Territorialhoheit des Staates, das öffentliche Interesse als Regelungsgrundlage und schließlich die einseitige Durchsetzbarkeit von Sanktionen.

Im zweiten Teil des Buches wird die Doktrin der Staatenimmunität einer radikalen Kritik unterzogen. Dabei macht es der Autor mit seiner klaren, von störenden Subtilitäten freien und gelegentlich etwas unbefangenen Darstellung dem Leser leicht, seinem gedanklichen Duktus zu folgen. Da die Staaten ihr Handeln in der Regel nicht (mehr) der Kognition durch die eigenen, innerstaatlichen Gerichte entzögen, fehle es auch für eine *ratione materiae* begründete Immunität vor frem-

den Gerichten an einer inneren Rechtfertigung. Hoheitlichen Akten eines Staates könne keine extraterritoriale Wirkung zukommen. Bei solchen Akten sei schon ein ausreichender sachlicher Bezug zu einem fremden Staat zu verneinen, welcher die Befugnis ausländischer Gerichte begründen könnte, über hieraus erwachsene Streitigkeiten zu entscheiden. Der so verstandene *lack of jurisdiction* lasse die nachgeordnete Frage nach dem Immunitätsanspruch gar nicht erst aufkommen. Diese Erwägungen zur Jurisdiktion kulminieren in der etwas kühnen Feststellung: "The redundancy of the defence of state immunity in the current state of the law is an indisputable fact" (S.84). Freilich beschreitet die Staatenpraxis in Unkenntnis dieses Befundes weithin andere Wege. Daß die internationale Zuständigkeit aus völkerrechtlicher Sicht einen aus dem Akt des fremden Staates selbst ableitbaren territorialen Nexus zum Forumstaat voraussetzt, ist ebensowenig allgemein anerkannt wie die hier postulierte Folge der Prüfung von internationaler Zuständigkeit und Immunität. Nicht weniger Gewicht hat der Einwand, daß – über den vielbemühten Schuß über die Grenze hinaus – Hoheitsakte selbstverständlich extraterritoriale Wirkungen äußern können, die nicht einmal stets von der Anerkennung durch den Forumstaat abhängig sein müssen. Im Einklang mit einer immer weiter vordringenden Auffassung lehnt der Verfasser die subjektive Abgrenzung von hoheitlichen und anderen Akten nach der verfolgten Zwecksetzung ab; allerdings dürfte sich dieses Differenzierungsmerkmal etwa bei Realakten für die Bestimmung des Funktionszusammenhanges gelegentlich als hilfreich erweisen. Die Unterscheidung zwischen Maßnahmen *iure imperii* und Akten *iure gestionis* präzisiert der Verfasser dann noch weiter; entscheidend sei, ob die Maßnahme auch von einem Privaten vorgenommen werden könnte. Zweiseitige Rechtsgeschäfte werden aus dem Kreis der Hoheitsakte völlig ausgeklammert.

Im dritten Teil des Bandes behandelt der Verfasser die neueren Immunitätsgesetze sowie die Europäische Konvention über die Staatenimmunität von 1972 und den Montrealer Konventionsentwurf der International Law Association von 1982. Der Verfasser sieht hierin seine These von der schwindenden Relevanz der Staatenimmunität bestätigt. Daß die behandelten Texte im Anhang wiedergegeben sind, ist ein besonderer Vorzug des ansprechenden Bandes. Eine Zusammenfassung der Thesen des Autors schließt die Darstellung ab.

Das Buch gewinnt durch eine flüssige und gewandte Diktion; es vermittelt dem Leser einen guten Einblick vor allem in die anglo-amerikanische Judikatur und Gesetzgebung. Die Überzeugungskraft des von Badr entwickelten Konzepts hängt letztlich davon ab, ob sich andere Völkerrechtsinstitute mit der von der Staatenimmunität wahrgenommenen Funktion des Schutzes fremder Hoheitsakte befrachten lassen. Auch der Leser, der dem Konzept des Verfassers nicht folgen mag, wird durch die sich von orthodoxen Bahnen lösende Studie manche Anregung empfangen. Dem Rezensenten erscheint das von Badr angestimmte Requiem auf die Staatenimmunität etwas verfrüht.

Matthias Herdegen

**Barwig, Klaus/Klaus Lörcher/Christoph Schumacher (Hrsg.): Familien-
nachzug von Ausländern auf dem Hintergrund völkerrechtlicher Verträge.**
Baden-Baden: Nomos (1985). 229 S. DM 39.– brosch.

Beim Familiennachzug müssen sie Farbe bekennen – die politisch Verantwortlichen, die Beamten in den Ausländerbehörden, die Gerichte, aber auch die einzelnen Bürger: wieweit geht die Toleranz gegenüber Ausländern, wenn sie ihre Familienmitglieder nachziehen lassen wollen?

Deshalb ist es begrüßenswert, wenn eine Publikation, ebenso wie die ihr vorangegangene Fachtagung, darauf hinweist, daß die Berücksichtigung von familiären Belangen bei der Entscheidung über Einreise und Aufenthalt von Ausländern nicht ein bloßer Akt der Nächstenliebe ist – und entsprechend disponibel –, sondern sich ergibt aus der in mehreren multilateralen Verträgen, v. a. in den Menschenrechtsinstrumenten, niedergelegten Verpflichtung zum Schutz der Familie.

Der erste Teil des Buches beleuchtet die Auswirkungen dieser Abkommen auf die innerstaatliche Regelung des Familiennachzugs. Gut verständliche Einführungen in die Bindungswirkung völkerrechtlicher Verträge (M. Zuleeg), die Freizügigkeitsregelungen in den Europäischen Gemeinschaften (J. Werquin) sowie in den Regelungsgehalt einiger Abkommen stellen eine empfehlenswerte Arbeitsgrundlage für alle mit dem Ausländerrecht Beschäftigten dar. Übereinstimmend kommen die Autoren, allerdings mit unterschiedlicher Schärfe, zur Bedenklichkeit der Nachzugsbeschränkungen: So hält sie B. Huber für unvereinbar mit Art. 8 und 14 EMRK, wobei er allerdings aus zeitlichen Gründen noch nicht die wichtige Entscheidung des EGMR vom 28. 5. 1985 im Fall *Abdulaziz, Cabales und Balkendali* gegen *Vereinigtes Königreich* für seine Argumentation verwerten konnte. Zuleeg sieht den Rahmen des nach der Europäischen Sozialcharta Zulässigen ebenfalls überschritten und gibt dabei gleichzeitig eine anschauliche Darstellung dieses Abkommens. Besonderes Interesse verdient auch der Beitrag von R. Schuler über das Europäische Fürsorgeabkommen, dessen Bedeutung, gerade im Schatten gemeinschaftsrechtlicher Regelungen, oft unterschätzt wird, das jedoch wichtige Regelungen für den Konflikt zwischen Ausländer- und Sozialrecht enthält.

Der zweite Teil besteht aus Rechtsgutachten zu einem speziellen Thema: Die durch die Ausländererlasse in Baden-Württemberg und Bayern eingeführte dreijährige Wartezeit beim Familiennachzug für Ehegatten. Nach Darstellung des Sachverhalts (Rainer Schmid), einer kritischen Würdigung der deutschen Rechtsprechung (D. Pirsion) folgen zwei umfangreiche Rechtsgutachten zu dieser Problematik, die besondere Hervorhebung verdienen.

Zuleeg untersucht, unter eingehender Auseinandersetzung mit der Literatur, die Vereinbarkeit dieser Regelung mit dem Grundgesetz, die er im Ergebnis verneint. Dabei wird deutlich, wie die weithin ungeklärte Konzeption des Art. 6 GG hier dazu führt, daß der Schutzbereich dieses Grundrechts eng begrenzt wird, so daß z. B. die Entscheidung über den örtlichen Lebensmittelpunkt einer Familie nicht mitgeschützt wird. Der Verfasser sieht eine gravierende Grundrechtsverlet-

zung darin, daß den Ehepartnern eine Trennungszeit von einer Länge zugemutet wird, die im nationalen Eherecht die Vermutung der endgültigen Zerrüttung begründet. Hinzuweisen ist aber auch auf seine Zweifel an der Geeignetheit und Erforderlichkeit dieser Maßnahmen.

H. Lichtenberg beleuchtet diese Frage im Hinblick auf das ohnehin problemreiche Assoziationsabkommen mit der Türkei. Zunächst untersucht der Autor die Geltungswirkung dieser Abkommen im nationalen und im Gemeinschaftsrecht und hält sie, in Übereinstimmung mit dem EuGH, für einen integrierenden Bestandteil der Gemeinschaftsrechtsordnung mit der Folge, daß einzelnen Bestimmungen auch unmittelbare Wirkung zukommen kann. Auch wenn nach seiner Untersuchung die vom Assoziationsabkommen mit der Türkei beabsichtigte Freizügigkeit auch den Familiennachzug mitenthält, kommt er, wie die überwiegende Meinung in der Literatur, zu dem Ergebnis, daß sich daraus kein unmittelbarer Anspruch des Einzelnen auf Familiennachzug ergibt. Diesen leitet er vielmehr aus Art.7 des Abkommens ab, den er als *stand still*-Klausel interpretiert. Unter Hinweis auf eine ähnliche Konstellation, die der Entscheidung des EuGH in der RS77/82 (*Peskeloglou*), Slg. 1983, 1085, zugrundelag, die allerdings die Beitrittsakte Griechenland betraf, nimmt er eine unmittelbar geltende Verpflichtung der EG-Staaten an, keine neuen Beschränkungen einzuführen, die das an Integration Erreichte beschneiden. Im Anschluß daran geht er noch auf die mit einer Geltendmachung dieses Anspruchs vor dem Bundesverfassungsgericht verbundenen Fragen ein. Die in diesen Gutachten enthaltenen vielfältigen Denkanstöße werden, so ist zu hoffen, wichtige neue Impulse für die Diskussion des Familiennachzugs von Ausländern geben.

Sabine Thom sen

Chinese Yearbook of International Law and Affairs. Edited by Hungdah Chiu.

Vol.4 (1984). Published by the Chinese Society of International Law – Chinese (Taiwan) Branch of the International Law Association. (o. O.) 1985. 393 S. US \$12.– geb.

Der Abhandlungsteil dieser Ausgabe (zu früheren Jahrgängen vgl. ZaöRV Bd.45, S.125 und 391) wird von den Referaten bestritten, die 1984 im Rahmen einer in Taiwan veranstalteten "Conference on Contemporary Issues of International Law" zu so unterschiedlichen Fragen wie der Anwendung des humanitären Völkerrechts auf atomare Kriegsführung (B. H. Weston), der völkerrechtlichen Implikationen multinationaler Gesellschaften (S. Rubin), der Anwendung der Normen der 1982er Seerechtskonvention über Abgrenzung von Seegrenzen (H. Chiu), der Kontrolle des Terrorismus (J. F. Murphy), des Iran-US Claims Tribunal (T. Lee und F. Chen), der innerdeutschen Beziehungen (B. Simma) und der menschenrechtlichen Aspekte der Helsinki-Schlußakte (A. Manin) gehalten wurden, Fragen, von denen Bruno Simma in seinem Grußwort bemerkt, "that they are of particular urgency for all of us and/or have a special bearing on the Republic of China". Unter "Recent Developments" werden die Urteile südkoreanischer Gerichte von 1983/84 im Fall der Entführung eines Zivilflugzeugs der Volks-

republik China in englischer Übersetzung wiedergegeben. Auch in diesem Jahrgang legen H. Chiu und R.J. Chen einen Praxisbericht ("Contemporary Practice and Judicial Decisions of the Republic of China Relating to International Law, 1983-84") vor, in dem insbesondere völkerrechtsrelevante Entscheidungen von Gerichten in Taiwan zusammengestellt werden. Die folgenden Buchbesprechungen, Artikelzusammenfassungen, Vertragstabellen, Aufstellungen der Vertretungen Taiwans im Ausland und ausländischer Vertretungen in Taiwan, schließlich eine Bibliographie von in Taiwan zum internationalen Recht und den internationalen Beziehungen in den Jahren 1983/84 erschienenen Publikationen machen auch diesen Band des bewährten Jahrbuchs zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel für die internationalrechtliche und -politische Beschäftigung mit Ostasien. Robert Heuser **Encyclopedia of Soviet Law**. 2nd rev. ed. Ed. by F.J.M. Feldbrugge, G.P. van den Berg, William B. Simons. Dordrecht, Boston, Lancaster: Nijhoff 1985. IX, 964 S. (Law in Eastern Europe, A series of publications issued by the Documentation Office for East European Law, University of Leyden, General Ed. F.J.M. Feldbrugge, No.28). Dfl. 450.00/US \$ 148.-/ £ 124.75 geb.

Das zu besprechende Buch erschien erstmalig 1973, damals noch in zwei Bänden. Die jetzige Auflage hält an der ursprünglichen Konzeption fest, jedoch ist die Zahl der Stichwörter erweitert worden – so wurden im Bereich des Völkerrechts die Begriffe »Aggression«, "Helsinki Final Act", «Détente» und "International Protection of Human Rights" eingefügt; die Artikel wurden auf den neuesten Stand gebracht, was insbesondere wegen des Inkrafttretens der neuen sowjetischen Verfassung und der daran anschließenden regen Gesetzgebungstätigkeit der Sowjetunion nötig war.

Das Werk ist das »westliche Pendant« zu den in der Sowjetunion erschienenen *Iuridicheskii Slovar' 1956* und *Entsiklopedicheskii Slovar' Pravovyykh Znaniy 1965*. Bei der Auswahl der Stichwörter richteten sich die Herausgeber vornehmlich nach diesen russischen Werken, die Bearbeitung durch die 52 Verfasser – alle aus der westlichen Hemisphäre, darunter so ausgewiesene Kenner wie Brunner, Feldbrugge, Fincke, Ginsburgs, Ioffe, Lavigne, Loeber und Uibopuu – erfolgte in der im Westen üblichen kritischen Durchdringung der Materie.

Unter den ungefähr 500 Stichwörtern werden die wichtigsten Rechtsgebiete von der Rechtsgeschichte über Verfassungs-, Verwaltungs-, Zivil-, Straf-, Finanz- sowie den jeweiligen Prozeßrechten bis hin zum Völkerrecht abgehandelt. Dabei wurden zum einen Begriffe ausgewählt, die im Hinblick auf die Rechtsvergleichung von Interesse sind wie Baurecht, Steuerrecht, Abtreibung oder Todesstrafe, andererseits solche, die man zum Verständnis des sowjetischen Rechtssystems benötigt wie Nomenklatura, Kommunistische Partei, Kolchose oder Präsidium des Obersten Sowjet.

Die Autoren untersuchen die Rechtsnormen und die Literatur, nicht die Rechtsprechung. Bestehende Meinungsverschiedenheiten in der sowjetischen Rechtswissenschaft werden – soweit vorhanden – aufgezeigt. Am Ende des Werkes finden

sich eine ausgewählte Bibliographie zu den einzelnen Begriffen sowie eine Liste der wichtigsten Rechtssetzungsakte seit 1917.

Unter den Stichwörtern zum Völkerrecht wird das Beharren der Sowjetunion auf dem Prinzip der Souveränität – jedenfalls außerhalb des Bereichs des sozialistischen Internationalismus –, der mangelnde Wille, sich einer internationalen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, sowie der doppelte Standard bei der »Selbstbestimmung« im Hinblick auf die Dritte Welt und unter dem Vorzeichen der Breschnew-Doktrin deutlich herausgestrichen.

Die Abhandlung des sowjetischen Rechts in einer knapp 1000seitigen Enzyklopädie ist ein präventives Unterfangen. Daß manches zu kurz kommt, ist unvermeidbar und daher verzeihlich. In der Bibliographie vermißt der Rezensent allerdings im Zusammenhang mit dem Public International Law die Aufführung von T. Schweisfurth's grundlegendem Werk »Sozialistisches Völkerrecht?«. Unter dem Stichwort "International Waters" wäre es angezeigt gewesen, die frühe Beanspruchung eines 12 sm Küstenmeeres durch Rußland und die Sowjetunion zu erwähnen. In dem Artikel Comecon hätte das viel diskutierte Problem der Vertragsfähigkeit dieser Organisation abgehandelt werden müssen. Und daß ein so wichtiger Begriff wie Verantwortlichkeit fehlt – dem die sowjetische Rechtsenzyklopädie von 1956 zu Recht 8 Seiten widmet –, kann nur als Mangel bezeichnet werden.

Insgesamt muß aber das Urteil über die "Encyclopedia of Soviet Law" äußerst positiv ausfallen. Das Werk bietet eine gelungene Darstellung der wesentlichen Probleme des Sowjetrechts und gibt wertvolle Hinweise für eine weitere Vertiefung.

Matthias Hartwig

Fischer, Horst: Der Einsatz von Nuklearwaffen nach Art.51 des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen von 1949. Völkerrecht zwischen humanitärem Anspruch und militärpolitischer Notwendigkeit. Berlin: Duncker & Humblot (1985). 267 S. (Schriften zum Völkerrecht, Bd.82). DM 98.– brosch.

Die Vereinbarkeit eines potentiellen Nuklearwaffeneinsatzes mit dem Völkerrecht ist unter vielen nahe- und weniger naheliegenden Aspekten untersucht worden (vergleiche zum Beispiel die Arbeit von Ney, unten S. 593). Fischer hat sich in außerordentlich intensiver Weise derjenigen Vorschriften angenommen, bei denen es in der Tat »zum Schwur kommt«, d. h. der Frage, ob ein Nuklearwaffeneinsatz wegen seiner waffentypischen Wirkungen als *indiscriminate attack* nach dem I. Zusatzprotokoll zu den Genfer Rotkreuzkonventionen, zum Teil auch nach dort kodifiziertem Völkergewohnheitsrecht, untersagt wäre. Fischers gründliche und auf der Verarbeitung wohl allen zugänglichen Materials basierende Untersuchung, rein völkerrechtlich mit kaum einer Ausnahme *lege artis* durchgeführt, kommt zu dem Ergebnis, daß der Einsatz der Nuklearwaffe als Kriegsführungsinstrument, im Wege der Repressalie gegen die gegnerische Zivilbevölkerung und für einen Erstschlag verboten und damit letztlich insgesamt unzulässig ist; ob dieses Ergebnis realistisch ist, ist aber keine ganz andere Frage.

Im ersten Teil enthält die Arbeit eine Übersicht über die technischen und militärpolitischen Hintergründe. Die Waffenwirkung wird nüchtern geschildert, beim Überblick über politische und strategische Aspekte wird aber der in der Tat wohl schwer zu vermittelnde Charakter der Nuklearwaffen als »politische Waffen« nicht so ganz erfaßt. Fischer sieht einen Gegensatz zwischen dem Abschreckungseffekt und neuerlich in den Vordergrund rückender »Kriegsführungsoptionen« und »Sieg-Strategien«, als ob der politische Abschreckungseffekt irgendetwas taugen könnte, wenn die Möglichkeit eines tatsächlichen Einsatzes nicht geplant und damit plausibel wäre. Wenn dann die sinkende Bereitschaft der USA zu stabilisierenden Rüstungskontrollvereinbarungen, die ebensooft zitierte wie mißverständene "Air-Land-Battle-Doctrine", Forderungen der Militärs für eine frühzeitige Einsatzfreigabe und ein bißchen SDI dazu kommen, alles sehr kurz und an Hand aus dem Zusammenhang genommener Zitate, dann fürchtet man zunächst etwas um die Seriosität der eigentlichen Untersuchung. Diese Sorge erweist sich aber als völlig unbegründet; die eher kurzlebigen und zum Teil bereits überholten Argumente aus der politisch-strategischen Diskussion spielen im weiteren keine erkennbare Rolle und wären entbehrlich gewesen.

Der zweite und eigentliche Hauptteil der Untersuchung beschäftigt sich dann nach einer Übersicht über die Entstehungsgeschichte des Art.51 des I.Zusatzprotokoll von 1977 zunächst mit der (bejahten) Frage, ob diese Vorschrift nach völkerrechtlichen Auslegungsregeln auf Nuklearwaffen Anwendung findet. Besonders intensiv wird dann geprüft, ob sich dessen ungeachtet ein Ausschluß dieser Waffen aus dem Anwendungsbereich des Protokoll belegen läßt. Fischer analysiert die Möglichkeit einer »Ausschlußvereinbarung« auf der Diplomatischen Konferenz an Hand der verschiedenen Äußerungen des IKRK und der Erklärungen der Nuklearmächte wie auch der Nichtkernwaffenstaaten und kommt zu dem Ergebnis, daß sich der so oft behauptete »Konsens« über den Ausschluß nicht nachweisen lasse. Spätere Erklärungen der USA und Großbritanniens bei der Unterzeichnung des Protokoll seien weder als Zusatzvereinbarung noch als Zusatzdokument oder als spätere Praxis nach Art.31 der Wiener Vertragsrechtskonvention mit gleicher Zielrichtung zu werten, die *travaux préparatoires* könnten keine Berücksichtigung finden. Als Vorbehalte seien die späteren Erklärungen mit Ziel und Zweck des Protokoll unvereinbar und für den Fall späterer Ratifizierung und des Widerspruchs anderer Vertragsstaaten jedenfalls insoweit unbeachtlich, als das Protokoll Gewohnheitsrecht kodifiziere. Vor der Vorbehaltsfrage wird dargelegt, aus welchen Gründen der Nuklearwaffeneinsatz mit den Bestimmungen des Protokoll unvereinbar wäre.

Was hier aus Gründen der gebotenen Kürze nur in den Schlußfolgerungen wiedergegeben werden kann, ist das Ergebnis einer sehr gründlichen und materialreichen Analyse unter allen denkbaren Aspekten, die wohl detaillierteste Untersuchung in deutscher Sprache, die zur Zeit vorliegt. Aber sie hängt wohl doch etwas zu sehr am Begrifflichen und am »üblichen« völkerrechtlichen Handwerkszeug.

Man könnte Fischer noch zustimmen, daß ein deutlicher Konsens hinsichtlich des Nuklearwaffenausschlusses nicht nachweisbar ist, gewisse Unklarheiten sind wohl vom IKRK wie auch von den Konferenzstaaten, insbesondere den Nichtkernwaffenstaaten, bewußt in Kauf genommen worden. Wenn es denn je ein post-nukleares »Nürnberg« gäbe, könnten einzelne Nuklearwaffeneinsätze durchaus an den Regeln des Art.51 des I.Zusatzprotokolles gemessen werden. Aber bei dem Versuch, den Kernwaffenmächten in einer Zeit, in der ein Teil der Welt auf die Abschreckung durch Nuklearwaffen angewiesen bleibt, diese Waffen durch Interpretation nicht eindeutiger Texte insgesamt aus der Hand zu nehmen, überhebt sich der Völkerrechtler wohl doch. Auch wenn es am Konsens darüber, daß ein Nuklearwaffeneinsatz nicht *in toto* ausgeschlossen sein sollte, zwar nicht unter den »Hauptbetroffenen« – mit der durchsichtigen Ausnahme der UdSSR –, aber doch unter allen Konferenzteilnehmern gefehlt hat, so führt doch der *Dissens* in dieser Frage, der niemandem verborgen geblieben sein kann, zu demselben Ergebnis. Nichts macht dies so deutlich wie die Erklärung Frankreichs bei der Ratifizierung des II.Genfer Protokolles im Jahre 1984, die Fischer fast triumphierend gegen die Annahme eines Konsenses ins Feld führt.

Daß man nicht unbedingt Fischers Ergebnis teilen muß, schmälert in keiner Weise den Wert dieser außerordentlich gründlichen und (wie im Vorwort mitgeteilt wird) mehrfach ausgezeichneten Arbeit. Völkerrechtler, die zu einem anderen Ergebnis kommen, müssen auch nicht unbedingt zu jenen gehören, die Fischer in seinem etwas pathetisch-resignierenden Schlußwort mittels eines Zitates beschreibt als entweder machtlos die Faust gegen Himmel ballend oder ergebnislose Rechtfertiger des Tatsächlichen.

Torsten Stein

Geiger, Rudolf: Grundgesetz und Völkerrecht. Die Bezüge des Staatsrechts zum Völkerrecht und Europarecht. Ein Studienbuch. München: Beck 1985. XXIII, 420 S. (Kurzlehrbücher für das Juristische Studium). brosch.

Während zehn Jahren, in denen nach den meisten Ausbildungsordnungen die Bezüge des Staatsrechts zum Völkerrecht (und Europarecht) der übriggebliebene internationalrechtliche Rest-Pflichtstoff waren (vgl. die zu Recht sehr kritische Übersicht in R. Bernhardt, Das Internationale Recht in der Juristenausbildung, 1981), war das »Grundgesetz und Völkerrecht« von A. Bleckmann allein auf dem Markt, in den Beispielen nicht mehr immer aktuell, aber übersichtlich und problemorientiert. Die Zurückhaltung der Autoren und Verlage in diesen Jahren hat verwundert, wo sonst doch eher ein Überangebot an Kurzlehr-, Einführungs- oder Studienbüchern für alle Pflichtfächer das Bild bestimmte. Vielleicht erschien nach der drastischen Reduzierung des internationalrechtlichen Stoffes auch der verbleibende Rest nicht mehr der Mühe wert, vielleicht lernten die Studenten auch direkt aus »reinen« völkerrechtlichen Lehrbüchern; aber auch da waren sie von der deutschsprachigen Literatur lange Zeit nicht verwöhnt. Zu einem Zeitpunkt, zu dem zumindest manche Bundesländer den Weg aus der »Provinzialität« wieder herausfinden und die bloßen Bezüge des Staatsrechts zum Völkerrecht durch die

Grundzüge des Völkerrechts und des Europarechts im Pflichtfachkatalog ersetzen, erscheint Geigers »Grundgesetz und Völkerrecht«. – Es dient dem neuen Pflichtstoff – vielleicht unbeabsichtigt – an manchen Stellen eher mehr als dem alten, einige der sehr unterschiedlich intensiven neun Teile gehen weit in das Völkerrecht hinein, ohne daß dabei sehr viel konkrete Querverbindungen zur staatlichen Verfassung gezeigt werden; das gilt insbesondere für den dritten Teil (Völkerrechtliche Rechtserzeugung) sowie für den achten (Friedliches Zusammenleben der Staaten) und den neunten Teil (Völkerrechtliche Verantwortlichkeit und Selbsthilfe). Im achten Teil zu erwähnen ist dabei die zutreffende Behandlung der verfassungsrechtlichen Problematik des Einsatzes der deutschen Streitkräfte im Bündnis, die den Bündnisfall nicht über die Art. 87 a und 115 des GG aus der Verfassung hinaus interpretiert und lediglich bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung des *operational command* der NATO etwas sehr theoretisch wirkt. Insgesamt erscheinen die Einteilung und die dargebotene Information, über die im einzelnen man an der Schnittlinie von internationaler und nationaler Rechtsordnung immer unterschiedlicher Meinung sein kann, gelungen. Die Darstellung beginnt mit einer Übersicht über die Besonderheiten des Völkerrechts und seines Verhältnisses zum Landesrecht, gefolgt von einem Abschnitt über das Recht der Völkerrechtssubjekte, in dem außerordentlich informativ die Entstehung der beiden deutschen Staaten und der Rechtsstatus Berlins geschildert wird. Die anderen noch nicht genannten Teile behandeln die Übernahme völkerrechtlicher Normen in das innerstaatliche Recht, Fragen der supranationalen Integration, die territoriale und personale Souveränität sowie das Recht der diplomatischen und konsularischen Beziehungen. Im Verhältnis auch zu seiner praktischen Bedeutung im Rahmen der Bezüge sehr knapp und am wenigsten geglückt erscheint der fünfte Teil über die Einbindung der Bundesrepublik in die Europäischen Gemeinschaften. Hier wird weitgehend nur der Text der Verträge wiedergegeben, hier sind in der Verkürzung auch Fehler (man kann nicht die Europäische Politische Zusammenarbeit – EPZ – schlicht mit den halbjährlichen Gipfelkonferenzen – Europäischer Rat – gleichsetzen). Das gleiche gilt für die Behandlung der europarechtlichen Freiheit des Personenverkehrs im Rahmen des Fremdenrechts; die knapp eineinhalb Seiten werden der praktischen Bedeutung dieser Freiheiten im Sinne der Bezüge von nationalem und internationalem Recht nicht gerecht. In allen übrigen Teilen ist die Darstellung für ihre Zwecke aber vollständig und aktuell, und das gilt auch für die jeweils vorangestellten Literaturhinweise. Daß auf Einzelnachweise verzichtet wird, ist nicht nur modern, sondern hier auch gerechtfertigt. Schade ist nur, daß nicht über die wenigen angeführten Urteile zumeist des Bundesverfassungsgerichts und des BGH hinaus noch öfter Beispiele gerade aus der deutschen Rechtsprechung eingearbeitet wurden. Diese Rechtsprechung ist in systematisch aufgearbeiteter Form zugänglich (vgl. die jährlichen Rechtsprechungsberichte in dieser Zeitschrift und die jeweils fünf Jahre zusammenfassenden Bände der *Fontes Iuris Gentium*), und erfahrungsgemäß hilft der »handgreifliche Fall« den Studenten (das Buch ist »Ein

Studienbuch«) ganz besonders bei dem Verständnis der ihm zugrundeliegenden Regeln. So hätten sich insbesondere beim Kapitel über diplomatische Immunitäten neben dem Fall *Tabatabai*, der vielleicht zu spät kam, eine Reihe von Entscheidungen anführen lassen. Wenn das »Grundgesetz und Völkerrecht«, was zu wünschen wäre, nicht das gleiche Schicksal erleidet wie das »rein völkerrechtliche« Kurz-Lehrbuch aus demselben Hause, ließe sich zusätzliche Rechtsprechung aber ohne große Mühe einarbeiten. Schon so ist dieses Buch empfehlenswert, auch für Studenten anderer Disziplinen, die Völkerrecht als Nebenfach betreiben. Torsten Stein Gündling, Lothar: Die 200 Seemeilen-Wirtschaftszone. Entstehung eines neuen Regimes des Meeresvölkerrechts. The 200 Mile Economic Zone (English Summary). Berlin [etc.]: Springer 1983. XIV, 370 S. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Begr. von Viktor Bruns, hrsg. von Rudolf Bernhardt, Karl Doehring, Jochen Abr. Frowein, Bd.83). DM 98.- geb.

Die 200 Seemeilen-Wirtschaftszone ist ein sehr junges Institut des Seevölkerrechts mit weitreichenden rechtlichen und praktischen Auswirkungen. Von 139 Küstenstaaten haben bis Ende 1985 insgesamt 97 Staaten ihre küstenstaatliche Hoheitsgewalt bis zu 200 sm auf das Meer ausgedehnt. Bei einer Fortsetzung dieser Entwicklung wird die überkommene Meeresfreiheit schließlich einmal in 35 % des gesamten Meeresraumes durch die eine oder andere Form küstenstaatlicher Hoheitsgewalt ersetzt sein. Schon jetzt ist die Fischereifreiheit praktisch beseitigt, da sich etwa 90 % der gegenwärtig genutzten Fischereiressourcen in Wirtschaftszonen befinden (vgl. S.191 f.).

Tiefgreifende Veränderungen des Rechts verlangen grundlegende wissenschaftliche Untersuchungen. Lothar Gündlings Dissertation über das Wirtschaftszonenregime des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 erfüllt diese Forderung uneingeschränkt. Sie überzeugt durch Umfang und Klarheit der Darstellung, Schärfe und Überzeugungskraft der Analyse, die gelungene Verarbeitung von Dokumenten und Literatur und durch die Ausgewogenheit des Urteils.

Nach einer kurzen Einleitung zu Hintergrund und Besonderheiten der Seerechtskonferenz fügt Gündling die Wirtschaftszone in einem knappen 1. Kapitel in die allgemeine Tendenz der Ausdehnung küstenstaatlicher Jurisdiktion ein. Die Entwicklung des Festlandsockelregimes seit 1945, die Errichtung 12 sm breiter Fischereizonen, Ansprüche auf Verschmutzungskontrollzonen und insbesondere lateinamerikanische 200 sm-Zonen bildeten den Hintergrund, vor dem die Entwicklungsländer auf der 3. Seerechtskonferenz mit ihrer Forderung nach einer Wirtschaftszone durchdringen konnten. Die Entwicklung dieses Konzepts seit 1971 auf regionalen Konferenzen der Entwicklungsländer und im Meeresbodenausschuß und seit 1974 auf der 3. Seerechtskonferenz wird im 2. Kapitel ausführlich dargestellt. Dieses Kabinetstück konzertierter Konferenzdiplomatie der Entwicklungsländer erklärt u. a. die Kompromißnatur der Wirtschaftszone als einer Zone *sui generis* zwischen Küstenmeer und Hoher See (S.94 f.).

Im umfangreichen 3. Kapitel, dem Hauptteil der Untersuchung (S.114–310),

wird die Rechtsordnung der Wirtschaftszone nach der neuen Seerechtskonvention analysiert. Dabei geht es hauptsächlich um den rechtlichen Ausgleich zwischen den Interessen des Küstenstaates und anderer Staaten in der Wirtschaftszone. Dieser Ausgleich wird im Seerechtsübereinkommen für die Küstenstaaten durch ein kompliziertes, abgestuftes System von »souveränen Rechten« über die natürlichen Reichtümer der Wirtschaftszone und unterschiedlichen Zuständigkeiten bzw. Regelungsbefugnissen (Jurisdiktion) für künstliche Inseln und Anlagen, die wissenschaftliche Meeresforschung und den marinen Umweltschutz angestrebt. Dem stehen auf Seiten der Drittstaaten Ansprüche auf Nutzung der vom Küstenstaat nicht selbst genutzten »Überschüsse« (*surplus*) fangbarer Fische, eine Zustimmungsvermutung bei der Genehmigung von Forschungsvorhaben in der Wirtschaftszone sowie einzelne »nackte«, d.h. aus dem Zusammenhang der Meeresfreiheiten gelöste Kommunikationsfreiheiten (Schiffahrts-, Überflug-, Seekabel- und Rohrleitungsfreiheit) gegenüber. Dabei werden Binnenstaaten und geographisch benachteiligten Staaten wiederum gewisse Privilegien im Hinblick auf die lebenden Ressourcen der Wirtschaftszone eingeräumt. Das 3. Kapitel schließt mit vergleichsweise knappen Ausführungen zur Rechtsnatur der Wirtschaftszone, zu ihren Besonderheiten im Streitbeilegungssystem des Seerechtsübereinkommens und zur Abgrenzung von Wirtschaftszonen.

Auch im abschließenden 4. Kapitel über die Wirtschaftszone und das allgemeine Völkerrecht bemüht sich der Verfasser um Stringenz, ohne daß dies auf Kosten der Präzision ginge. Allerdings führt ein Abschnitt über die mögliche Bedeutung des Konsenses auf der 3. Seerechtskonferenz (S.312–320) in die neuere Rechtsquellendiskussion und damit in Tiefen, die außerhalb der Wirtschaftszone liegen. Er trägt Gündlings in der westlichen Völkerrechtslehre kaum bezweifeltes Ergebnis, »daß der Konsens über den Inhalt der neuen Seerechtskonvention noch kein neues Völkerrecht schafft« (S.319), führt aber nicht über den Stand der allgemeinen Diskussion hinaus. Interessanter ist dann schon der abschließende Blick auf die Staatenpraxis zur 200 Seemeilen-Zone, die zunächst vom Umfang her beeindruckt, sich bei näherer Betrachtung aber in sachlich begrenztere Fischereizonen (23 Staaten), Wirtschaftszonen von unterschiedlicher inhaltlicher Ausgestaltung (60 Staaten) oder sogar in vollständige Küstenmeere (14 Staaten) aufteilt. Auch wenn sich diese Regelungen vielfach den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens zur Wirtschaftszone annähern, stimmen sie doch mit diesen oftmals nicht überein. Ob das Seerechtsübereinkommen hier zukünftig eine »faktische Kraft des Normativen« auf die Staatenpraxis ausüben wird, bleibt abzuwarten. Die Arbeit schließt mit konzisen Zusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache, einem umfangreichen Literaturverzeichnis und einem Sachregister.

Habent sua fata libelli – bei wissenschaftlichen Büchern über aktuelle Gegenstände besteht dieses Schicksal bekanntlich häufig darin, daß sie schneller veralten, als sie geschrieben worden sind. Gündlings ausgezeichnetem Werk über die 200 Seemeilen-Wirtschaftszone droht dieses Schicksal kaum, da eine so fundierte Ana-

lyse und Kommentierung des Wirtschaftszonenregimes des Seerechtsübereinkommens durch neuere Arbeiten ergänzt, aber schwerlich überholt werden kann.

Rainer Lagoni, Hamburg

The Japanese Annual of International Law. (Tokyo): The International Law Association of Japan (1982–1984). No.25, 1982: III, 285 S.; No.26, 1983: III, 268 S.; No.27, 1984: III, 244 S. brosch.

Die im Jahre 1897 als erste rechtswissenschaftliche Gesellschaft gegründete Japanische Gesellschaft für internationales Recht (z.Z. rd.600 Mitglieder) gibt seit 1903 die »Zeitschrift für internationales Recht und Diplomatie« [»Kokusaihō gaikō zasshi«] und seit 1957 ein englischsprachiges Jahrbuch heraus. Das Jahrbuch bietet Abhandlungen, einen Praxisbericht, eine Zusammenstellung internationalrechtlich relevanter Entscheidungen japanischer Gerichte, Vertragstabellen und einen Dokumententeil.

Der 25. Band enthält folgende Abhandlungen: "The Passage through the Territorial Sea of Foreign Warships Carrying Nuclear Weapons. An Interpretation of the Convention on the Territorial Sea and the Contiguous Zone and Its Application to the Broken Soviet Nuclear-Powered Submarine" (K. Nakamura), "The Role of Resolutions of the United Nations General Assembly in the Formative Process of International Customary Law" (J. Higashi), "To Normalize the International Whaling Commission" (R. Hatanō), "International Law-Making for the New International Economic Order" (S. Murase), "Recognition of Foreign Governments" (I. Nomura). Die Abhandlungen des 26. Bandes betreffen "Contracts between the European Economic Community and Private Persons" (Z. Okamoto), "Japan and the Security Council" (W. Tsutsui), "The Refugee Convention and Private International Law" (T. Minami) und "Accession of Japan to the Convention and Protocol Relating to the Status of Refugee. Its Impact on Japan" (H. Shigeta). Im 27. Band befaßt sich N. Kobayashi mit "A Japanese View of the International Regulations of Multinational Corporations", S. Ozaki mit "International Law and Coercion", M. Hayashi mit "Strengthening the Principle of Peaceful Settlement of Disputes: United Nations Efforts and Japan", M. Orita mit "Practices in Japan Concerning the Conclusion of Treaties" und T. Morikawa mit "Japanese Practice Relating to the Succession of States in Respect of Treaties".

Die Abteilung "Annual Review of Japanese Practice in International Law" wird seit 1964 von S. Oda und H. Owada bestritten. Oda ist Richter am IGH, Owada war bis vor kurzem Botschafter in der Sowjetunion. Die Berichtsperioden liegen jeweils um fast ein Jahrzehnt zurück; so stellt etwa Bd.25 die Praxis des Jahres 1973 zusammen.

Die Abteilung "Judicial Decisions in Japan" bietet internationalrechtlich relevante Entscheidungen der Gerichte aller Instanzen, wobei die Fälle mit IPR-Bezug überwiegen. Entscheidungen aus dem Bereich des Völkerrechts betreffen fast ausschließlich Ausländer- und Flüchtlingsfragen.

Unter "Documents" kommen Verträge zum Abdruck, die Japan mit anderen Staaten geschlossen hat. Robert Heuser

Karwiese, Diether: Kontrolle der Verwaltung durch ordentliche Gerichte und allgemeine Verwaltungsgerichte nach italienischem Recht. Eine rechtsvergleichende Einführung. Frankfurt a.M.: Metzner 1986. 133 S. (Arbeiten zur Rechtsvergleichung, Schriftenreihe der Gesellschaft für Rechtsvergleichung, Begründet von Hans Dölle, hrsg. von Ernst von Caemmerer und Hans-Heinrich Jescheck, 127). DM 38,- brosch.

Die Monographie von D. Karwiese über die Kontrolle der Verwaltung im italienischen Recht ist eine äußerst verdienstvolle Arbeit angesichts der Tatsache, daß der Rechtsschutz gegen die Verwaltung in Italien nicht in einem einheitlichen Gesetzestext geregelt ist und zum Teil das Zivilverfahren einbezieht. Daher war es bisher ohne weitreichende italienische Sprachkenntnisse und juristische Vorbildung kaum möglich, dieses Rechtsgebiet ganz zu erfassen, das nunmehr durch die vorliegende Arbeit eine klare, verständliche Aufbereitung erfahren hat.

Hervorzuheben ist im 1. Teil vor allem die Erläuterung von einigen Begriffen, die keine deutsche Entsprechung haben, aber für das Verständnis des italienischen Verwaltungsrechtsschutzes unerlässlich sind, wie zum Beispiel die rechtlich geschützten Interessen, deren Beeinträchtigung den Weg zum Verwaltungsgericht eröffnet, und die subjektiven Interessen, deren Schutz grundsätzlich nur durch die ordentlichen Gerichte gewährleistet wird. Dem Verf. ist es gelungen, die Motive der italienischen Rechtssystematik zu erklären und auf diesem Hintergrund auch das dem deutschen Rechtsverständnis fernliegende Institut der *diritti affievoliti*, der »eingeschränkten« Rechte, verständlich zu machen, das dazu dient, subjektive Rechte in rechtlich geschützte Interessen umzuwandeln, um die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zu begründen. Zu Recht kritisiert der Verf. die Tatsache, daß wegen des Fehlens der Fristhemmung bei Beschreiten des falschen Rechtswegs der Rechtsschutz völlig verloren gehen kann.

Der 2. Teil der Arbeit betrifft den Bereich des Rechtsschutzes gegen die Verwaltung, der bei den ordentlichen Gerichten liegt mit einer weitgehenden Gegenüberstellung zum deutschen Recht. Nachdem somit die für das Verständnis unerlässlichen Grundlagen gelegt sind, wird das eigentliche Verfahren untersucht.

Zunächst wird die Gerichtsorganisation dargestellt, insbesondere die 1971 geschaffenen regionalen Verwaltungsgerichte, die zu einem Zwei-Instanzenzug im Verwaltungsrechtsschutz geführt haben. Sehr verständlich wird dann das schwierige Kapitel der Prüfungs- und Entscheidungskompetenz dargelegt, das durch eine Zusammenstellung der häufigsten Fallgruppen weiter erläutert wird. Die Frage der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit klärt vor allem den Begriff des Verwaltungsaktes und die Rolle der Streitbeteiligten im Verfahren, das vom Verfügungsgrundsatz und vom Grundsatz des Parteibetriebs getragen ist. Bei der Darstellung des Verfahrensablaufs wird wiederum eine ausführliche Gegenüberstellung zum deutschen Recht vorgenommen.

Ergänzend werden dann einige Einzelfragen behandelt, wie z. B. die Aussetzung der Vollziehung, die Richterablehnung, Beweisfragen und die Vollstreckung, die ein besonderes Erzwingungsverfahren erfordert, wenn sie gegen die Verwaltung gerichtet ist.

Im Abschnitt über die Rechtsmittel ist der zentrale Punkt zu Recht die Revokationsklage, die ähnlich unserer Wiederaufnahme des Verfahrens ist, jedoch neben oder gleichzeitig mit der Berufung gegeben ist. Zur Vervollständigung dieser an sich bereits sehr klaren Darstellung des italienischen Verwaltungsrechtsschutzes fügt der Autor einen Anhang mit der Übersetzung der wesentlichsten Rechtsvorschriften und ein umfangreiches Glossar an, das eine sehr sorgfältige Übersetzung der wichtigsten Termini bringt, soweit sie übersetzbar sind, und andernfalls eine kurze, treffende Umschreibung. Mit diesen Hilfsmitteln kann man auch ohne Kenntnis der italienischen Sprache die vorliegende Darstellung nutzen, die natürlich die Verwendung italienischer Termini im Text nicht ganz vermeiden konnte.

Da die vorliegende Arbeit sich als eine Einführung versteht, ist es nicht als Mangel anzusehen, daß die in letzter Zeit besonders aktuellen, aber sehr speziellen Fragen wie Klagebefugnis von Verbänden, insbesondere im Umweltrecht, nicht behandelt sind, zumal dieser Bereich immer noch keiner einheitlichen Regelung zugeführt worden ist.

Karin Oellers-Frahm

Kokusaihō Gakkai [Gesellschaft für internationales Recht] (Hrsg.), Kokusaihō Jiten [Wörterbuch des Völkerrechts] 4. Aufl. Tōkyō 1985. 722+16 S. 6800 Yen, geb.

Die erste Auflage dieses enzyklopädischen Wörterbuchs erschien im Jahre 1975 anlässlich des drei Jahre zuvor begangenen 75. Jahrestages der Gründung der Japanischen Gesellschaft für internationales Recht. In den nachfolgenden Auflagen, einschließlich der hier angezeigten, sind keine Veränderungen vorgenommen worden. Unter Mitwirkung von 180 Bearbeitern werden rd. 2000 nach japanischer Silbenschrift geordnete Stichwörter zum internationalen Recht und zur Diplomatiesgeschichte abgehandelt. Den Artikeln werden keine bibliographischen Angaben beigelegt. Eine Eigenheit gegenüber anderen Werken dieser Art dürfte in der Aufnahme zahlreicher biographischer Stichwörter zur europäischen, amerikanischen und japanischen internationalrechtlichen Wissenschaft zu sehen sein. 1985 erschien in Beijing eine chinesische Übersetzung dieses Werkes. Robert Heuser **Li u Ding, Guoji jingjifa [Internationales Wirtschaftsrecht]**. Beijing (Verlag der Chinesischen Volksuniversität) 1984. 426 S. 2.30 yuan brosch.

Als Resultat einer 1983 geführten Grundsatzdiskussion wird das »internationale Wirtschaftsrecht« (*guoji jingjifa*) neben dem Völkerrecht und dem internationalen Privatrecht als dritter internationalrechtlicher Normenkomplex, dem sich eine dritte selbständige internationalrechtliche Wissenschaft anschließt, betrachtet. Die Abteilung »Rechtswissenschaft« der Chinesischen Enzyklopädie (vgl. Besprechung in ZaöRV Bd.46, S.172ff.) sieht dann auch für die internationalrechtlichen Materien drei Fachgruppen vor; nun erscheint, nachdem Darstellungen zum Völ-

kerrecht und zum IPR schon vorliegen, ein erstes chinesisches Lehrbuch mit dem Titel »Internationales Wirtschaftsrecht«. Im Gegensatz zur Enzyklopädie, wo dieser Normenkomplex formal als »Inbegriff der die internationalen Wirtschaftsbeziehungen regelnden Rechtsprinzipien und Normen« definiert wird, verzichtet Liu Ding auf eine Definition und behandelt nach einem mit »Allgemeine Theorie des internationalen Wirtschaftsrechts« überschriebenen einleitenden Kapitel (Subjekte und Gegenstand, Abgrenzung von verwandten Rechtsmaterien, Quellen, Funktion und Grundprinzipien, Wissenschaft vom internationalen Wirtschaftsrecht) in weiteren vier Kapiteln konkrete Bereiche dieser Disziplin: internationales Handelsrecht, Recht der internationalen Technologieübertragung, Recht chinesisch-ausländischer Gemeinschaftsunternehmen und das Recht anderer Formen internationaler wirtschaftlicher und technischer Zusammenarbeit. Damit umreißt das Buch einen auslandsbezogenen Rechtsbereich, wie er (umfassender) von DDR-Autoren als »Rechtliche Regelung der intersystemaren Wirtschaftsbeziehungen« und als »Handbuch der Außenhandelsverträge« (vgl. die Besprechung in ZaöRV Bd.46, S.156f.) systematisiert worden ist. Verglichen mit diesen Darstellungen beschränkt sich Liu jedoch auf primär privatrechtliche Materien, im wesentlichen auf das chinesische auslandsbezogene Kontrakt- und Investitionsrecht, wobei auch ausländisches Recht erwähnt wird. Völkerrechtlicher Boden wird nur betreten, wenn bei der Behandlung des Rechtsschutzes ausländischer Investitionen auf die entsprechenden bilateralen Abkommen eingegangen wird. Andere, auch nach dem in China vorherrschenden Begriff des internationalen Wirtschaftsrechts zu diesem Rechtsgebiet gehörende Materien werden von Liu nicht abgehandelt, etwa die Wirtschaftsorganisationen im UN-System, die bilateralen Wirtschaftsabkommen, das internationale Währungssystem und die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Konzept einer neuen Weltwirtschaftsordnung, die im Völkerrechtslehrbuch von Wang/Wei (vgl. Besprechung in ZaöRV Bd.46, S.423) als zentraler Bestandteil des Kapitels »internationales Wirtschaftsrecht« und im Enzyklopädie-Artikel von Sheng Yu als »internationales Entwicklungsrecht« dargestellt werden. Lius Lehrbuch bietet demnach im wesentlichen eine – auch rechtsvergleichend auftretende – Abhandlung des chinesischen Außenwirtschaftsrechts unter weitgehender Ausblendung des Wirtschaftsvölkerrechts.

Robert Heuser
Münch, Wolfgang: Die Régime internationaler Meerengen vor dem Hintergrund der Dritten UN-Seerechtskonferenz. Berlin: Duncker & Humblot (1982). 226 S. (Schriften zum Völkerrecht, Bd.74). DM 92.– brosch.

Es handelt sich um eine gediegene und gut informierende Arbeit, die kurz vor Abschluß der Seerechtskonferenz erschienen, aber nicht überholt ist, da in der Schlußphase der Konferenz die Regeln über das Meerengenregime sachlich nicht mehr verändert wurden. Ein gelungener Überblick über die Entstehung der einschlägigen völkergewohnheitsrechtlichen Normen und die vertraglichen Sonderregime (z. B. türkische und baltische Meerengen, Magellan-Straße) zeigt die grundsätzliche Problematik auf. Den wichtigsten Teil der Arbeit macht die Darstellung

der Entwicklung seit 1958 aus, die in die Diskussion der Dritten UN-Seerechtskonferenz mündete. Münch versteht es, die unterschiedlichen Interessen der Beteiligten – Anliegerstaaten, Schifffahrtsnationen, Großmächte, Entwicklungsländer – angemessen zu schildern und von hier aus auch die Vorschläge der verschiedenen Staaten im UN-Meeresbodenausschuß verständlich zu machen. Die eigentliche Meerengendebatte auf der Konferenz ist dann vom britischen Konzept der *transit passage* verbal und inhaltlich weitgehend bestimmt worden, wobei das letztlich vereinbarte Regime freilich seine differenzierte Prägung durch den während der dritten Session erreichten und insbesondere auch die Archipelfrage einbeziehenden *package deal* erhielt (vgl. Art.37ff., 45, 53 Konvention). Es ist nützlich, daß im Anhang die maßgeblichen Konferenzdokumente abgedruckt sind, die diesen Entwicklungsgang veranschaulichen.

Münch hat in komprimierter Form eines der auf der Seerechtskonferenz umstrittensten Themen gut lesbar dargestellt. Unter vertragsrechtlichem Aspekt hätte er statusrechtliche Elemente freilich verstärkt berücksichtigen können. Interessant sind die abschließenden Bemerkungen zur »Geltung von transit-passage-Regeln als Vorwirkung der künftigen Seerechtskonvention«, weil sie ganz zu Recht das Zustandekommen dieser Regeln als Teil des *package deal* erfassen.

Eckart Klein, Mainz

Ney, Martin C.: Der Einsatz von Atomwaffen im Lichte des Völkerrechts.

Summary: The Use of Nuclear Weapons and International Law. Frankfurt am Main, Bern, New York: Peter Lang (1985). XXV, 337 S. (Schriften zum Staats- und Völkerrecht, Hrsg. von Dieter Blumenwitz, Bd.19). brosch.

Ney hat in seiner Würzburger Dissertation wohl alles zusammengetragen und behandelt, was mit irgendeinem Bezug auf die Völkerrechtsmäßigkeit oder Völkerrechtswidrigkeit des Atomwaffeneinsatzes vereinbart, gesagt oder geschrieben wurde, das Wesentliche und – mit oft gleicher Intensität – auch das weniger Einschlägige. Das alles ist übersichtlich gegliedert, was das Auffinden der einzelnen Argumentationen trotz manch überflüssigen Wortballastes erleichtert, und gründlich belegt. Ney stellt nach der Einleitung eine Übersicht über die Wirkungen und Anwendungsmodalitäten von Atomwaffen voran, die weder den Nichtphysiker noch den Nichtmilitär überfordert und behandelt dann die (zu Recht verneinte) Frage eines generellen Verbotes des Atomwaffeneinsatzes, insbesondere nach Völkergewohnheitsrecht. Dem schließt sich die Suche nach spezifischen Verboten des Einsatzes an, dabei werden ungeachtet der einleitend genannten Beschränkungsabsicht auch Stationierungsverbote in bestehenden Verträgen einbezogen. Ob die UdSSR und China durch einseitige Erklärungen rechtlich bindend auf den Ersteinsatz von Atomwaffen verzichtet haben, wie Ney meint, kann man bezweifeln; die entsprechenden Erklärungen lassen hinreichend Hintertüren offen. Manches wirkt hier etwas naiv in der Beurteilung, auch wenn schließlich gesehen wird, daß das alles wohl nicht sehr weit trägt; in späteren Rückblenden klingt es dann aber doch wieder apodiktischer. Im anschließenden Kapitel untersucht Ney die Auswirkun-

gen des traditionellen *ius in bello* auf den Atomwaffeneinsatz, die Genfer Zusatzprotokolle von 1977 sind hier ein Prüfungspunkt unter anderen, da gewichtet die aktuelle Diskussion etwas anders. Im Ergebnis soll – außer in Ausnahmefällen der Kriegsrepressalie – lediglich der Einsatz von Kobalt- und Neutronenwaffen wegen ihrer hauptsächlichlichen Strahlenwirkung vom Genfer Giftgasprotokoll von 1925 untersagt werden. Das abschließende Kapitel bewertet militärstrategische und politische Konzeptionen im Hinblick auf den Einsatz von Atomwaffen. Hier bleibt vieles (vielleicht unausweichlich) vage, manchem wird man kaum folgen können. Daß der – nach Ney verbotenen – Neutronenwaffe eine Schlüsselrolle in der NATO-Doktrin zgedacht war, wird nur mit einem einzigen Zitat aus einem "Bulletin of Peace Proposals" belegt und hat wohl mehr mit dem genannten Zwischenergebnis zu tun. Daß ein auf Grund konventioneller Unterlegenheit der NATO sehr frühzeitiger Griff zu Kernwaffen eine unverhältnismäßige (und damit völkerrechtswidrige) Selbstverteidigungsmaßnahme sein könnte – Ney formuliert hier selbst sehr zurückhaltend –, wird man nicht ernsthaft behaupten wollen. »Eine angemessene konventionelle Stärke der NATO ist erforderlich«, aber nicht, weil ihre gegenwärtige Verteidigungsstrategie im Ernstfall sonst nicht »völkerrechtlich« wäre (S.278).

Man hat ein bißchen den Eindruck, daß Ney sein nicht neues, aber völkerrechtlich richtiges und realistisches (vielleicht beklagenswertes) Gesamtergebnis, demzufolge das Völkerrecht einen potentiellen Atomwaffeneinsatz nicht als solchen verbietet (was immer ein solches Verbot wert wäre), an manchen Stellen der Untersuchung etwas kompensieren wollte; das gilt insbesondere für die Anwendung des Giftgasprotokolles auf die Kobalt- und Neutronenwaffe, die nicht überzeugt.

Insgesamt sind, wie eingangs gesagt, wohl alle Argumente zusammengetragen. Was bei der Lektüre mitunter stört, sind die Erläuterungen von Selbstverständlichkeiten, die in einer Seminararbeit hingehen können, deren Kenntnis man aber bei einer Dissertation hätte voraussetzen können.

Torsten Stein

Schnur, Roman: Revolution und Weltbürgerkrieg. Studien zur Ouverture nach 1789. Berlin: Duncker & Humblot (1983). 145 S. (Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd.35). DM 44.– brosch.

Die sechs Essays, die zwischen 1961 und 1980 an anderer Stelle erstmals erschienen sind, werden inhaltlich durch den Gesamttitel der Schrift zusammengehalten. Der erste Aufsatz (»Weltfriedensidee und Weltbürgerkrieg 1791/92«) weist auf die Gefahren hin, die sich daraus ergeben, wenn eine Utopie entschlossen zur Realisierung antritt und Kreuzzüge führt, die die Formen des »gehegten Krieges« notwendig sprengen müssen. Im zweiten Beitrag wird geschildert, wie die französische Politik später zur Realität der Außenpolitik zurückfindet. Dabei fällt dem Gegensatz zu England die Schlüsselrolle zu. Auch er wird freilich idealistisch überhöht und zum Entscheidungskampf der Zivilisation gegen die Barbarei, des kontinentalen gegen das maritime Prinzip hochstilisiert (»Land und Meer – Napoleon gegen England«). Die dritte Arbeit stellt Wieland als politischen, vom Liberalismus über-

sehenen Denker dar, der scharfsinnig den Grundfehler der »republicanischen Dogmatiker« erfaßte, der stets und immer wieder darin liegt, »daß sie das Volk nicht so denken, wie es wirklich ist, sondern wie es sein müßte, wenn es sich der Rechte, die sie ihm einräumen, »weislich sollte bedienen können« (S.71). Zu Recht schauderte Wieland vor allen, die einen »neuen Menschen« bilden, sich auf den vorhandenen nicht einstellen wollen, zurück. Zugleich aber erkannte er auch, daß die Aufrechterhaltung revolutionärer Ideologie nur allzu häufig als Vorhang für puren Imperialismus dient (»Tradition und Fortschritt im Rechtsdenken Christoph Martin Wielands«).

Die Beendigung von Revolution und Bürgerkrieg wirft weitere Fragen auf, denen Schnur in den beiden folgenden Beiträgen nachgeht. Dabei handelt es sich zunächst um die Positivierung der im revolutionären Stadium nur naturrechtlich legitimierten Rechtsbehauptungen und ihre Absicherung gegen künftiges Inzweifeln. Das Problem des Rechtspositivismus wird an diesem Beispiel bis in unsere Zeit hinein verfolgt (»La Révolution est finie. Zu einem Dilemma des positiven Rechts am Beispiel des bürgerlichen Rechtspositivismus«). Die Problematik der Wiedergutmachung für Emigranten führt zwangsläufig in Wert- und Legitimationsfragen hinein, die aber sinnvollerweise, will man wirklich politische Befriedung erreichen, unentschieden bleiben müssen (»Wiedergutmachung: Benjamin Constant und die Emigranten [1825]«). Mit der den Essayband abschließenden »Zwischenbilanz: Zur Theorie des Bürgerkrieges. Bemerkungen über einen vernachlässigten Gegenstand« befaßt sich Schnur noch einmal auf gesteigerter Abstraktionsebene mit dem den vorangegangenen Überlegungen zugrundeliegenden politischen und rechtlichen Zustand und gibt wichtige Forschungsanstöße.

Eckart Klein, Mainz

Schwarze, Jürgen/Roland Bieber (Hrsg.): Das europäische Wirtschaftsrecht vor den Herausforderungen der Zukunft. Beiträge zu einem wirtschaftsrechtlichen Symposium des Instituts für Integrationsforschung der Stiftung Europa-Kolleg Hamburg am 7./8. Juni 1985 von C.-D. Ehlermann [u. a.]. Baden-Baden: Nomos (1985). 327 S. (Schriftenreihe Europäisches Recht, Politik und Wirtschaft, Hrsg. Jürgen Schwarze, Bd. 119). DM 98.– geb.

Mit diesem Buch wird ein bewährtes Konzept fortgesetzt, die Beiträge zu einem Symposium (diesmal fand es im Institut für Integrationsforschung der Stiftung Europa-Kolleg Hamburg am 7./8. Juni 1985 statt) durch eine Veröffentlichung einem breiteren Publikum zugänglich zu machen. Da sich die Autoren aus dem durch eine geschickte Tagungsleitung im Hinblick auf eine kontroverse Diskussion ausgewählten Referentenkreis zusammensetzen, bekommt die Publikation eine Farbigkeit und Spannung, die sonst oft dem Anspruch der Einheitlichkeit geopfert wird. Manchen aus der Leserschaft wird dies auch ein Maß an Realitätssinn garantieren, das sie sonst bei Diskussionen um die Zukunft Europas vermissen.

Der Titel stellt die Frage, ob das europäische Wirtschaftsrecht in seiner gegenwärtigen Form den Herausforderungen gewachsen ist, die eine sich wandelnde

weltwirtschaftliche Struktur, die wachsende Konkurrenz zwischen den Industriestaaten, aber auch das gesteigerte Umweltbewußtsein der Bevölkerung aufwerfen. Gleichzeitig läßt sich die Absicht feststellen, einen Beitrag zur Bewertung und Konkretisierung jener Dokumente aus jüngerer Zeit zu leisten, die ein stärkeres Zusammenwachsen Europas zum Inhalt haben: Die sog. Dooge- und Adonnino-Berichte, die Einheitliche Akte und das Weißbuch der Kommission zur Vollen- dung des Binnenmarktes bis 1992. Sie bestimmen den Themenkatalog, die brisan- ten Themen werden herausgegriffen und von verschiedenen Standpunkten be- leuchtet.

Nach einer Einführung durch den Mitherausgeber Jürgen Schwarze, die die Konzeption von Tagung und Publikation erläutert, widmet sich Heinrich Mat- thies »Aktuellen Entwicklungen auf dem Binnenmarkt«. Er untersucht haupt- sächlich die jüngere Rechtsprechung des EuGH, die Anstöße zur inhaltlichen Ausgestaltung des Weißbuches der Kommission gegeben hat. Insbesondere die »neue Strategie« der Deregulierung als Alternative zur Rechtsangleichung findet seine ausdrückliche Zustimmung.

Im Bereich der modernen Technologien zeichnen sich gegenwärtig einerseits Fortschritte auf Gemeinschaftsebene ab, andererseits ist das Projekt Eureka gerade neben/außerhalb der Gemeinschaft konzipiert. Nach einem flammenden Appell von Rolf Linkohr, Obmann der Sozialistischen Fraktion im Ausschuß für Energie, Forschung und Technologie des Europäischen Parlaments, für eine ge- meinsame europäische Forschungspolitik, die vor allem auch ökologische und humane Zwecke verfolgt, wirkt die Bestandsaufnahme der Gemeinschaftspolitik im Bereich von Wissenschaft und Technologie durch Hans-Joachim Glaesner eher nüchtern. Sie läßt sich einerseits als beachtlicher Erfolg angesichts geringer Gemeinschaftskompetenzen in diesem Bereich lesen und bietet gleichzeitig eine hervorragende Übersicht über die einzelnen Forschungsprogramme, läßt ander- seits aber zwischen den Zeilen erkennen, auf Grund welcher Unzulänglichkeiten die Eureka-Initiative an der Gemeinschaft vorbeigegangen ist. Bezeichnenderweise beschränkt sich der Verf. hier auf Andeutungen.

Wolfgang Winzer, Leiter der Vertragsabteilung der Siemens AG, weist auf die zunehmende Bedeutung des Technologietransfers hin sowohl für die schwä- cher industrialisierten Mitgliedstaaten als auch für die sogenannten Schwellenlän- der. Dies erfordert seiner Ansicht nach eine eigenständige Behandlung dieses Komplexes im Rahmen des Art.85 EWGV, wozu sich die Kommission – so sein Vorwurf – bisher nicht durchringen konnte.

Die Chancen einer Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit für Versiche- rungsunternehmen beurteilt Reimer Schmidt, Vorsitzender des Aufsichtsrates der Aachener und Münchener Beteiligungs AG, eher skeptisch, verhehlt aber auch nicht, daß bei den deutschen Versicherungsunternehmen kein großes Interesse daran besteht. Während ein gemeinsamer Markt bei der Versicherung industrieller und großgewerblicher Risiken ohne größere Schwierigkeiten möglich ist, gebietet

der Verbraucherschutz bei den »Jedermannsgeschäften« eine gewisse Harmonisierung des Versicherungsvertragsrechts. Hierbei bereitet die Unterschiedlichkeit der Versicherungssysteme ebenso Probleme wie bei einer effizienten Gestaltung der Versicherungsaufsicht.

Demgegenüber bedauert Christian Franck, Direktor bei der Commerzbank AG, die stockende Liberalisierung der Niederlassungen, Dienstleistungen und des Kapitalverkehrs. Sie führte, zusammen mit Fehlern der nationalen Politik, zu der vergleichsweise geringen Bedeutung der Bundesrepublik als internationaler Finanzplatz. Auch er entwickelt Lösungsansätze für die internationale Aufsicht, hier über die Banken.

Die Einheitliche Europäische Akte hat die gewachsene Bedeutung des Umweltschutzes durch Erweiterung der Gemeinschaftskompetenz in diesem Bereich anerkannt. Daß diese Änderung überfällig war angesichts der gegenwärtigen ökologischen Situation, die gemeinsames Handeln der Mitgliedstaaten erfordert, macht das Plädoyer von Beate Weber, Vorsitzende des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz im Europäischen Parlament, für eine europaeinheitliche Umweltpolitik deutlich. Die zusammengetragenen Daten, Fakten und Handlungsvorschläge lassen aber auch Bedauern über die fehlenden Kompetenzen des Parlaments und die damit vernachlässigten Ressourcen von Einsatzbereitschaft und Engagement auf seiten der Parlamentarier aufkommen. Im Vergleich dazu äußert sich Hans R. Glatz, Generalsekretär des CLCA (Verbindungsausschuß der europäischen Automobilindustrie) eher zurückhaltend über den deutschen »Alleingang« bei der PKW-Schadstoffbegrenzung. Er läßt immerhin deutlich werden, daß er den Weg über steuerliche Anreize für schadstoffarme PKW für nicht mit EG-Recht vereinbar hält. Dieser Bereich sei schon auf Gemeinschaftsebene durch Richtlinien im Sinne einer »optionellen Rechtsangleichung« geregelt, weitere Aktivitäten der Kommission hätten vorgelegen, so daß die deutschen Regelungen als Handelsbeschränkung und nach Art.95 EWGV verbotene steuerliche Diskriminierung zu werten seien, die darüber hinaus die Gefahr einer Aushöhlung des Gemeinschaftsrechts mit sich brächten.

Die europäische Pharmaindustrie, so wird an Hand der zahlreichen, im Beitrag von Ulrich Vorderwülbecke, Bundesverband der pharmazeutischen Industrie, erwähnten Details deutlich, befürchtet, den Anschluß an den technischen Fortschritt zu verlieren, da sie innergemeinschaftlich gegen Kostendämpfungsmaßnahmen und steigende Anforderungen bei der Arzneimittelzulassung zu kämpfen habe. Gleichwohl setzt er große Hoffnungen in neue Forschungsbereiche, hauptsächlich in die Bio- und Gentechnologie.

Jürgen Lindemann, Siemens AG, geht der Frage nach, ob das europäische Kartellrecht der technischen Entwicklung förderlich ist oder sie eher behindert. Nach einer im Grundton positiven Beurteilung beklagt er Einzelheiten, z.B. die Schwerfälligkeit des Verfahrens.

Zum Abschluß widmet sich Claus-Dieter Ehlermann den außenwirtschaftli-

chen Problemen im Beziehungsfeld EG–USA–Japan, also dem eher kooperativen Aspekt des Themas. Eindrucksvoll stellt er das vorhandene außenhandelspolitische Instrumentarium der Gemeinschaften dar, um sogleich auf die vorhandenen Lücken zu verweisen. Daran anschließend fordert er eine gemeinsame Ausfuhrpolitik der Gemeinschaft sowie weite Kompetenzen der Gemeinschaft bei der nächsten GATT-Runde, da nur ein gemeinsames Auftreten Erfolge zeitigen könne. Bei diesem Beitrag wird jedenfalls deutlich, wo das Gemeinschaftsrecht den Herausforderungen der Zukunft (noch?) nicht gewachsen ist.

Positiv zu vermerken ist, daß der Anhang die aktuellen Dokumente zur Weiterentwicklung des Gemeinsamen Marktes und zur europäischen Technologiegemeinschaft enthält, auf die sich die Diskussion konzentrierte. (Schade ist nur, daß die Ungenauigkeiten bei der gemeinschaftsinternen Veröffentlichung hier perpetuiert werden: Natürlich werden nach den Feststellungen des Weißbuches der Kommission den Firmen im Bereich der Wettbewerbspolitik und Beihilfen nicht »fürstliche«, sondern lediglich »künstliche« Vorteile zugeschanzt, vgl. S.282, Nr.158).

Insgesamt liegt mit dieser Publikation ein praktisches Hand- und Arbeitsbuch vor, dessen Lektüre für alle, die an der Fortentwicklung des Binnenmarktes und der Gemeinschaft insgesamt interessiert sind, von großem Interesse sein dürfte.

Sabine Thomsen

Sheng Yu: Guoji huobifa gailun [Grundriß des internationalen Währungsrechts]. Beijing (Rechtsverlag) 1985. 289 S. 1.50 yuan brosch.

Schon im Band »Rechtswissenschaft« der Chinesischen Enzyklopädie (vgl. ZaöRV Bd.46, S.172) war dem internationalen Währungsrecht als dem »Inbegriff der internationalrechtlichen Prinzipien und Regelungen auf dem Gebiet der Währungsangelegenheiten der Staaten« ein Artikel gewidmet worden. Nun legt Sheng Yu, Professorin am Rechtsinstitut der Chinesischen Akademie für Sozialwissenschaften, eine Monographie zu diesem Rechtsgebiet vor. In fünf Abschnitten werden »Form und historische Entwicklung des internationalen Währungsrechts«, staatliche Institutionen und internationale Währungs- und Finanzorganisationen (wie Weltbank und internationaler Währungsfonds) als Rechtssubjekte, die diversen konvertiblen Währungen als sog. »internationale Währung« (des weiteren die internationale Stellung des Goldes), die »unmittelbare Anwendung des internationalen Währungsrechts« (etwa bei der Wahl der Währung und der Berücksichtigung von sog. Währungsschutzklauseln in internationalen Kontrakten, bei der Behandlung der internationalen Verschuldung) und »Rechtsprobleme in den internationalen Währungsbeziehungen« (wie die Bewertung der Bretton-Woods-Regeln und das Verhältnis des internationalen Währungsrechts zu einer neuen Währungsordnung) behandelt.

Robert Heuser

Sobrinó Heredia, José Manuel: Las relaciones de cooperación para el desarrollo CEE – estados ACP. Santiago de Compostela: Universidad 1985. 276 S. (Monografías de la Universidad de Santiago de Compostela, 107). brosch.

Für ihre beiden neuen Mitglieder, Spanien und Portugal, sind die besonderen

Beziehungen, die die Europäischen Gemeinschaften zu den Staaten des afrikanischen, karibischen und pazifischen Raumes (AKP-Staaten) pflegen, nicht ohne weiteres verständlich, da – und das gilt insbesondere für Spanien – ihre Beziehungen mehr nach Lateinamerika ausgerichtet sind. Das spielte auch bei den Vertragsverhandlungen über den Beitritt eine wichtige Rolle. Um so wichtiger ist es, daß nunmehr eine zusammenfassende Darstellung der Kooperation zwischen EWG und AKP-Staaten aus dem spanischen Bereich vorliegt. Für die Leser außerhalb Spaniens liegt der Reiz vor allem darin zu sehen, wie ein sozusagen »Unbeteiligter« die Entwicklung rückblickend einschätzt. Zum Einarbeiten in die Materie sind die Zusammenfassungen ein gutes Hilfsmittel.

Das Buch besteht aus vier Hauptteilen, im ersten Teil entschlüsselt der Autor die Anfänge dieser Entwicklungskooperation, untersucht anschließend die Stellung der Assoziationsabkommen im EWG-Vertrag, zeichnet dann im dritten Teil den Weg zu Lomé I und II nach, um dann im vierten Teil die Implikationen des Beitritts Spaniens und Portugals zu untersuchen. Im Anhang stellt er noch die wesentlichen Ergebnisse von Lomé III dar.

Die Darstellung der historischen Entwicklung ist genau recherchiert, unter umfangreicher Verwertung der einschlägigen Literatur aus den EG-Mitgliedstaaten. Dabei gilt ein besonderes Augenmerk des Autors der Frage, inwieweit die Kooperation Schritte auf dem Weg zu einem neuen Entwicklungsvölkerrecht darstellten, eine Entwicklung, die er grundsätzlich begrüßen würde, aber nur beschränkt wiederfindet. In der Beurteilung einzelner Institutionen oder Vertragsbestimmungen ist er sehr genau abwägend, stellt eine Fülle abgegebener Stellungnahmen zusammen, so daß manchmal ein eigenes Urteil fast wünschenswert wäre.

Aufschlußreich sind aber vor allem die Kapitel über den Beitritt Spaniens und Portugals. Wie ein roter Faden durchzieht das Buch der Hinweis, daß Spanien zu den *mundialistas* gehört und deshalb globale der regionalen Entwicklungshilfe vorzieht. Gleichwohl erwartet der Autor, anders als für die Mittelmeeranrainerstaaten, kaum negative Auswirkungen durch die zweite Süderweiterung für die AKP-Staaten: Sie bekommen weitere Geldgeber und neue Absatzmärkte, ohne daß sie bei den Exportprodukten Konkurrenz fürchten müßten. Auch betont der Verfasser die Bereitschaft der beiden Länder, auch hier den *acquis communautaire* zu akzeptieren, was sich bereits bei ihrer Teilnahme bei den Vertragsverhandlungen für Lomé III manifestierte. Vorteile dürfen die AKP-Staaten vor allem in dem neu aufgenommenen Sonderbereich Fischerei erwarten.

Insgesamt stellt das Buch eine Fundgrube für Fakten, Details und Literaturhinweise auch für Leser außerhalb Spaniens dar, die sich mit dieser Materie befassen. Und die übrigen Mitgliedstaaten – und auch die AKP-Staaten – wissen, woran sie bei den Neuankömmlingen in diesem Bereich sind.

Sabine Thomsen

Vamvoukos, Athanassios: Termination of Treaties in International Law. The Doctrines of *Rebus Sic Stantibus* and Desuetude. Oxford: Clarendon 1985. XXIII, 325 S. £ 35.– geb.

Es gibt im Recht der Verträge wenige Probleme, die einen so kontroversen Charakter haben und zu einer so reichen literarischen Auseinandersetzung Anlaß gegeben haben wie die Doktrin *rebus sic stantibus*. Aus dem römischen Recht abgeleitet, von vielen Klassikern des Völkerrechts erörtert, bildete sie über einen beträchtlichen Teil des 19. und 20. Jhs. einen Nährboden für Diskussionen in Theorie und Praxis. Auf der Wiener Vertragsrechtskonferenz hat die ILC einen ausgewogenen Entwurf zur Kodifikation dieses umstrittenen Prinzips vorgelegt. Dieser Entwurf wurde mit geringen Änderungen durch die Konferenz fast einstimmig angenommen, und die in Art. 62 aufgenommene Formel der grundlegenden Änderungen der Umstände wird von der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVRK) als einer der Gründe für die Aufhebung von Verträgen genannt.

Seitdem scheinen die einst so leidenschaftlichen Auseinandersetzungen über die Doktrin *rebus sic stantibus* zur Ruhe gekommen zu sein. Wie Vamvoukos aufzeigt, ist die heutige internationale Praxis der Anwendung dieses Prinzips überraschend reich. Das wirft ein neues Licht auf die Formulierung des Art. 62 WVRK. Deshalb ist das Erscheinen einer gut dokumentierten empirischen Studie zur neuesten Anwendungspraxis des über Jahrhunderte hinweg bis heute umstrittenen Rechtsprinzips zu begrüßen. Ebenso verdienstreich ist es, daß sich der Autor, der sich mit ausgewählten Fragen der Vertragsaufhebungsgründe befaßt, im zweiten Teil seines Buches der in der Wissenschaft nicht weniger strittigen *desuetudo*-Doktrin widmet.

Die Überlegungen des Autors knüpfen nicht nur an die in der Wissenschaft geäußerten Meinungen an; sie erörtern auch die Rechtsprechung in den wichtigsten Privatrechtssystemen sowie die Judikatur internationaler Gerichte und der Schiedsgerichte. Vor allem aber findet – was besonders wesentlich ist – die reiche, auch die neueste, diplomatische Praxis Berücksichtigung.

Überzeugend sind die Ausführungen des Autors, wonach das Prinzip *rebus sic stantibus* heute eine anerkannte, als *lex lata* in der WVRK kodifizierte allgemeine Regel des Völkerrechts darstellt. Die in Art. 62 enthaltene Formel wird für die Konventionsparteien die ungeschriebene und dadurch weniger präzise Gewohnheitsrechtsnorm ersetzen; auch für die übrigen Mitglieder der internationalen Gemeinschaft wird sie zweifellos einen entscheidenden Einfluß ausüben. Angesichts der Praxis erweist es sich also als unmöglich, einerseits die herkömmliche, subjektive Konzeption der stillschweigenden *clausula rebus sic stantibus* aufrechtzuerhalten und andererseits dieselbe als eine Ausnahme von dem angeblich übergeordneten Prinzip *pacta sunt servanda* zu betrachten. Diese einander oft gegenübergestellten Prinzipien kollidieren in Wirklichkeit nicht miteinander. Die in Art. 62 WVRK kodifizierte Regel widerspricht dem Grundsatz *pacta sunt servanda* nicht, sondern setzt seine Geltung vielmehr voraus. Wo der Geltungsbereich des Prinzips *pacta sunt servanda* aufhört – sagt der Autor –, beginnt der Anwendungsbereich des autonomen Rechtsprinzips *rebus sic stantibus*. Als ein allgemeines Prinzip ist dieses allerdings nur dann anwendbar, wenn keine anderen, besonderen Bestim-

mungen über die Aufhebung bzw. Änderung des Vertrags angewendet werden können.

Im Gegensatz zur grundlegenden Änderung der Umstände hat der Zeitablauf als solcher keinen Einfluß auf die Gültigkeit des Vertrags. Die *desuetudo*-Konzeption hat also nicht den Charakter einer autonomen Norm innerhalb des internationalen Rechts. Deshalb kann bei der Anwendung der *desuetudo*-Doktrin – nach der Meinung des Autors – von den diesbezüglich entscheidenden Bestimmungen des Vertrags selbst, von dem ausdrücklich formulierten oder hypothetischen Willen der Parteien, den Vertrag nach Ablauf einer bestimmten Zeit als aufgehoben anzusehen, bzw. von der Berufung auf eine grundlegende Änderung der Umstände nicht abgesehen werden.

Die klar und logisch entwickelten, auf einer zuverlässigen empirischen Analyse beruhenden Schlußfolgerungen des Autors verdienen die besondere Aufmerksamkeit aller an den Fragen des Rechts der Verträge Interessierten.

Kazimierz Lankosz, Kraków

Verfassungsreform in Südafrika und Verfassungsgebung für Namibia/Südwestafrrika. Hrsg. von Georg Röss. Mit Beiträgen von Willie J. Breytenbach [u.a.]. Heidelberg: Müller 1986. X, 294 S. (Motive – Texte – Materialien [MTM], Bd.31). Wissenschaftliches Kolloquium des Europa-Instituts der Universität des Saarlandes vom 12. und 13. Januar 1985 in der Europäischen Akademie Otzenhausen unter Leitung von Georg Röss). DM 98.– geb.

This book contains the papers and debates, delivered at a symposium of the Europa Institute of the University of Saarbrücken, held on 12 and 13 January 1985 at the European Academy, Otzenhausen. The adoption in South Africa of a new constitution in 1983 and new initiatives with regard to self-government for Namibia provided an occasion for such a meeting by German and South African scholars.

It starts with a preface and introductory chapter by the editor and organiser, Georg Röss. Apart from the texts of the ten addresses and the discussion of each by the participants, the book also contains a number of valuable documents dealing with South Africa and Namibia. These include the non-aggression agreements concluded between South Africa and some of her neighbours, the 1983 South African Constitution, several United Nations resolutions on Namibia and on the political conditions in South Africa, the proposed Bill of Fundamental Rights for Namibia as well as statements by the foreign ministers of the Western member countries of the Security Council (Canada, the Federal Republic of Germany, France, United Kingdom and the USA) on the question of Namibian independence. Through this collection some valuable primary sources are made accessible.

The contributions are grouped into three topics: The international legal problems with respect to constitutional reform in South Africa, constitutional reform in South Africa itself and the drafting of a constitution for Namibia. In the first section Karl Dohring gives a technical evaluation of the resolutions adopted by

the United Nations in response to the new South African constitution. These resolutions have declared the new constitution void – basically because the preceding referendum had been conducted within the framework of the policy of apartheid. Doebling does not believe that general international law clearly prohibits apartheid. He does argue that the right of self-determination has grown into *jus cogens*. However, when applied to South Africa, he adopts the view that the South African ethnic interpretation of self-determination could be viewed as group protecting identities. The efforts by blacks to participate in the government of South Africa do not, according to him, amount to self-determination. In the broader context of apartheid and the creation of homelands such a standpoint will be opposed by many, especially since black South Africans have never had an opportunity to exercise their self-determination in South Africa proper, the country of their birth. If self-determination indeed means the right freely to “determine their political status and (to) freely pursue their economic, social and cultural development” (GA Res.1514 (XV)) it must include that choice. Racial discrimination and the creation of homelands have been devised by white South Africans.

Doebling analyses a number of other questions of international law such as the nature of pronouncements by UN organs and the competences of the Security Council in this regard. He points out that gross violations of human rights are not to be considered purely domestic affairs any more (p.21), but does not spell out the implications of this for South Africa’s racial policies. He confines his discussion to the adoption of the 1983 constitution. This limitation flows from the nature of this specific paper. The new South African constitution cannot however be divorced from the policy framework from which it arises. This became clear in the general debate, when some of the contributors argued quite emphatically that apartheid was illegal under general international law.

Doebling concludes his contribution by showing that South Africa has probably breached its obligations under Art.1(3) of the Charter, by not “promoting and encouraging respect for human rights and for fundamental freedoms for all without distinction as to race, sex, language, or religion ...”.

Torsten Stein’s paper contains the valid point that South Africa’s internal policies are closely linked to its relations with neighbouring countries. The conclusion of non-aggression pacts has become necessary in order to contain the escalation of the struggle against apartheid. He further discusses the content of these agreements as well as the various grounds on which their validity under international law might be questioned.

The second part of the book deals with the 1983 South African constitution. All the addresses during this part of the conference were delivered by scholars from South Africa. Willie J. Breytenbach explained the basic realities underpinning the new constitution – especially those held dear by white South Africans. They are concepts such as the “unacceptability of group domination”, the “desirability of minority protection”, participation in decision-making “which affects peoples’

interests" and "devolution of power". A South African reading this will know it all from government campaigning before the referendum. The effort to justify this construction as based on ethnicity, as opposed to racism, rings rather hollow in the absence of any participants from the black community that could have put the other side of the argument. The point was often made during the symposium that the aim was to undertake a purely academic and legal discussion. Apart from the fact that it is doubtful whether this topic really lends itself to such clinical treatment, numerous statements and the content of many of the papers point to the opposite.

In another lengthy paper the technical nature of the new constitution was discussed by George E. Devenish. This must have been a rather useful contribution for the audience present because of the wealth of information it contained.

Dawid van Wyk made some brief remarks (some might think too brief) on the assessment of constitutional reform in South Africa, while Stephanus Jacobs produced a rather lengthy paper on the unsuitability of a bill of rights for the multinational make-up of the South African society. His strong emphasis on the protection of group identity, coupled with the idea that justifies "differentiation", points to South Africa's tragic dilemma. White "protection" could never have been realized under a typical bill of rights. Apartheid has impoverished white political culture to the extent that it has made whites frightened of and antagonistic to basic human rights. It has detrimentally affected their conception of human dignity because apartheid was built on the dehumanization of their black countrymen. What is apparently still not recognized is that human rights may turn out to be the only viable future protection for whites. With their own past record in mind it will be difficult to convince them.

Werner Pfeifenberger speculated in his contribution on the possibility of a federal form of government for South Africa and detected some hopeful indications that it might become a reality at some future stage.

The future independence of the former German colony of South West Africa still meets with considerable interest in the Federal Republic. In the final part of the book the drafting of a constitution for Namibia (van Wyk) and the protection of human rights and ethnic participation (André Thomashausen) were dealt with. This latter contribution has been updated to include a discussion of the new transitional constitution of 1985.

In the final evaluation of a book of this nature a distinction should of course be drawn between the quality of the individual contributions and the success of the occasion itself. The contributions were of varying quality. The occasion itself and the ensuing publication of the deliberations must be considered useful and valuable – both for those present and for the subsequent reader. Many South African readers exposed to an overdose of constitutional debating will perhaps not learn much new from it. This however calls for one qualification – South Africans too will benefit from a careful reading of the discussions following the various papers.

This will provide a comparative insight into the nature of the basic concepts such as human rights, federal government and legitimacy. It will also increase their understanding of their own peculiar position in the world.

For other readers the contents of this work will provide much factual information too. The only aspect that may be criticized is that the full spectrum of the South African reality has not been covered. The position of blacks has not been dealt with adequately. With the advantage of hindsight it is now clear that much of South Africa's present ills can be traced back to this factor.

South Africa and Namibia have not yet received their final constitutions. There will be ample opportunity for another such occasion in future.

Gerhard Erasmus, Stellenbosch

Vierheilig, Monika: Die rechtliche Einordnung der von der Weltgesundheitsorganisation beschlossenen regulations. Heidelberg: v. Decker; Schenck 1984. XV, 208 S. (R.v.Decker's rechts- und sozialwissenschaftliche Abhandlungen, Bd.27). DM 88.- geb.

Die Arbeit enthält viel mehr als der Titel besagt. In einem ersten Kapitel wird immerhin über fast 60 Seiten eine instruktive Beschreibung der Entwicklung der Ziele und Aufgaben, der regionalen Gliederung, des Finanzwesens und des Rechtsstatus der Weltgesundheitsorganisation (WHO) gegeben und dabei auch die ja praktisch gewordene Frage, ob ein Austritt aus der Organisation zulässig ist, erörtert. Die Argumentation ist hier wie andernorts klar und zumindest vertretbar; ich selbst hätte bei der Frage das Kriterium miteinbezogen, ob dem Mitgliedstaat ausreichender Rechtsschutz gegenüber Organisationsakte zusteht oder ob ihm notfalls der Austritt als einzige Reaktion verbleibt. Besonders interessant ist die Darstellung der Verbindung der WHO zu den Vereinten Nationen selbst, aber auch zu den anderen Sonderorganisationen, weil hier etwas von der Struktur der UN-Familie sichtbar wird.

Der zweite Teil befaßt sich mit der vom Titel der Schrift erfaßten Problematik. Die von der WHO-Versammlung beschlossenen *regulations* treten nach Mitteilung ihrer Verabschiedung für alle Mitglieder in Kraft, die nicht innerhalb der in der Mitteilung angegebenen Frist Ablehnung oder Vorbehalte notifizieren (Art.21, 22 WHO-Satzung). Vierheilig erörtert das sogenannte *opting* oder *contracting out*-Verfahren sehr ansprechend und weist auch auf die bei anderen internationalen Organisationen bestehenden Parallelen hin. Zu Recht werden die *regulations* als Völkerrecht qualifiziert und ihre vertragsrechtliche Natur abgelehnt. Es handelt sich um einen interessanten Fall zwischenstaatlicher Rechtsetzung, die gleichwohl die Souveränität der Mitgliedstaaten noch nicht essentiell beeinträchtigt. Nicht sehr hoch ist hingegen der Ertrag der Erörterung, ob es sich bei den *regulations* um »Verordnungen« handelt. Ganz zweifellos ist eine Vergleichbarkeit mit den innerstaatlichen Rechtsverordnungen nicht gegeben, aber der Begriff »Verordnung« ist immerhin der deutsche (auch authentische) Begriff für *regulation* im EWG-Vertrag

(was Vierheilig sehr wohl sieht), so daß die Problematisierung der Begrifflichkeit insoweit wenig ergiebig ist.

Der dritte Teil rundet die Arbeit deshalb gelungen ab, weil er die innerstaatliche Problematik der *regulations* diskutiert. Vierheilig schlägt für die Bundesrepublik Deutschland vor, gegenüber den beschlossenen *regulations* zunächst einmal die Ablehnung zu erklären, um Zeit zu haben, analog Art.59 Abs.2GG die Zustimmung des Parlaments einzuholen; ist dies geschehen, kann die Ablehnung zurückgezogen werden. Obgleich diese Lösung dem Zweck des von Art.21, 22 WHO-Satzung vorgesehenen Verfahrens schwerlich entspricht, ist der Verfasserin zuzugeben, daß sie damit einen Weg empfiehlt, der einerseits die Bundesrepublik Deutschland vor verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten bewahrt, andererseits aber letztlich doch auch dem Ziel der Organisation dient, daß die *regulations* ihren Mitgliedstaaten gegenüber Verbindlichkeit erlangen.

Karl Doehring, der diese gelungene Dissertation betreut hat, hat ihr ein in die Problematik einführendes Geleitwort vorangestellt. Eckart Klein, Mainz
Wiesegart, Kurt: Wirtschaftskooperation mit China. Die institutionellen Rahmenbedingungen. Hamburg: Verlag Weltarchiv 1984. 126 S. (Veröffentlichungen des HWWA-Institut für Wirtschaftsforschung – Hamburg). brosch.

Es ist das Anliegen dieser Broschüre, über die institutionellen Rahmenbedingungen des deutschen Wirtschaftsverkehrs mit der Volksrepublik China zu informieren. Der erste Teil behandelt das Verhältnis Chinas zu den Bretton-Woods-Institutionen und zum GATT; dabei werden die Probleme, die vor einem chinesischen GATT-Beitritt zu lösen sind, in instruktiver Weise aufgewiesen. Im zweiten Teil wird auf die zwischen China und der EG geschlossenen Abkommen eingegangen; das Kooperationsabkommen von 1985 konnte noch nicht berücksichtigt werden. Im dritten Teil kommen die Rahmenbedingungen, wie sie zwischen der Bundesrepublik Deutschland und China bestehen, zur Sprache. Robert Heuser